

Digitaliseret af / Digitised by

DET KONGELIGE BIBLIOTEK THE ROYAL LIBRARY

København / Copenhagen

For oplysninger om ophavsret og brugerrettigheder, se venligst www.kb.dk

For information on copyright and user rights, please consult www.kb.dk



Der Sundzoll und das Auftreten Mordamerikas wider Sänemark

Meift nach bem Sänischen von G. J. v. Zenffens Zusch

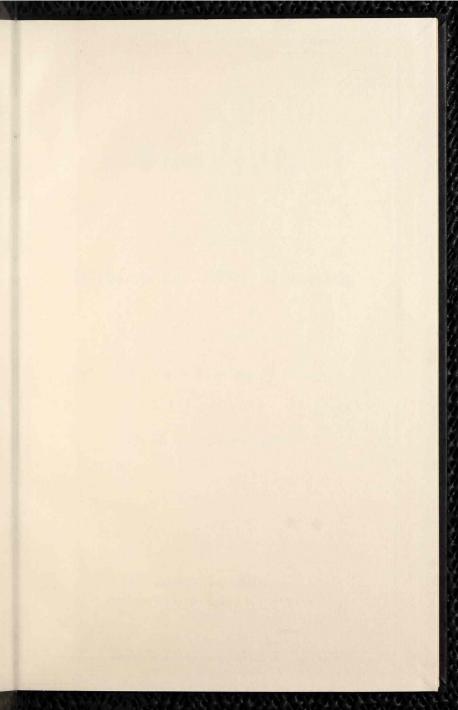
Frankfurt 1856

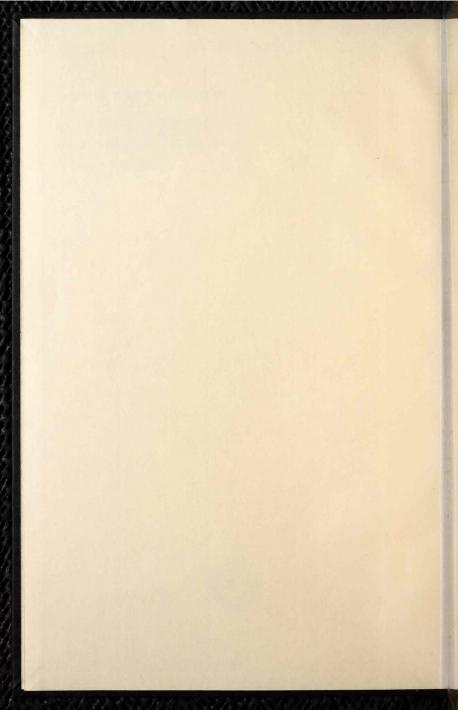
DET KONGELIGE BIBLIOTEK DA 1.-2.S 34 I 8°

1 1 34 1 8 00881 6

+ Rex







Der

Sundzoll

und

das Auftreten

Nordamerikas wider Danemark.

Meist nach bem Danischen

von

G. F. v. Jenffen : Tufch.

Frankfurt am Main, Druck und Bertag von Heinrich Ludwig Brönner. 1856. 344. - 42

Sundzoll

und

das Auftreten

Nordamerikas wider Dänemark.

Meist nach dem Danischen

pon

G. F. v. Jenffen = Tufch.

Frankfurt am Main, Druck und Berlag von Heinrich Ludwig Brönner. 1856.

5265

Hoganu D

bas Huftreten

Nordamerikaa wider Pänemark.

Neiff nach bem Banifcen

C. E. p. Sonica-Cuite.



Brud nick Berray was Believin Buburg Stefaners.

Bur Sundzollfrage.

Jur Enndzollfrage,

"Fri Wort un gar keen blauen Dunst." Quickborn.

Die am 14. April 1855 von der Regierung der Vereinigten Rordamerikanischen Staaten erfolgte Kündigung des mit Dänes mark geschlossenn Handels und Schifffahrtstraktats vom 26. Mai 1826, die dieser Kündigung vorangegangenen diplomatischen Unterhandlungen und die zuerst schwantende, schließlich aber brüske Weise, worauf Nordamerika sich des bisherigen Sundzolls zu entledigen suchte, haben dem vormaligen Gouverneur der dänischwestindischen Inseln, herrn Fedder sen, Veranlassung gegeben, das Auftreten des Prässbenten Pierce wider Dänemark einer völkerrechtlichen Untersuchung zu unterziehen.

Rachdem der Genannte in einer vor Aurzem in Kopenhagen erschienenen Brochüre die verschiedenen, zwischen den resp. norde amerikanischen Gesandten und dem dänischen Ministerium des Auswärtigen stattgefundenen Berhandlungen über den Sundzoll nach den officiellen Berichten an die Regierung zu Washington vorgetragen hat, stellt er ein Resumé der mit den europäischen Hauptmächten geschlossenen Sundzolltraktate auf, um daraus den Beweis herzunehmen, daß der sogenannte Sunde und Stromzoll schon seit einer Reihe von Jahrhunderten als eine von allen Sees

staaten anerkannte Gerechtigfeit ber banemarkifden Rrone besteht, ja baß es eine Zeit gegeben habe, wo biefe - fo weit man weiß - ursprunglich fur ben Schutz ber Schifffahrt gegen nordische und wendische Geeranber bezahlte Abgabe auch von Danemark felbft an einen andern ber Oftfeefurften entrichtet murbe. Dann auf die Gegenwart übergehend, ruft ber Berfaffer ben Begnern bes Sundzolls ins Gebächtniß, was Alles Geiten Danemarks für Die geficherte Schifffahrt in den mit Sandbanten und Untiefen angefüllten Ginfahrten zur Offfee geschehen ift, mas zu biefem 3mede jahrlich von den Sundzolleinnahmen an Schweden und Norwegen bezahlt wird, und versucht barauf nachzuweisen, wie Das Kortbestehen des Sundzolls ber Krone Danemark in der Liquidation ber Staatsschulben mit Norwegen angerechnet und als eine Bergutung fur ben Berluft bes einen Ronigreiche und ben von Rormegen übernommenen geringeren Untheil an ben gemeinschaftlichen Staatsschulden, als bamale zu Recht anerfannt mard, von Schweden, England, Rugland, Preugen und Diterreich genehmigt, vermittelt und garantirt worden fei.

Diesen allerdings interessanten, officiellen Auftlärungen sind am Schlusse ber fleinen Schrift einige Züge aus ber politischen Chakteristif ber vereinigten Staaten beigegeben, nach welchen dem Leser die bessere Würdigung bes Benehmens der nordamerikanischen Regierung in der Sundzollfrage, Danemark gegenüber, zus gemuthet wird.

Gine folche Darstellung eines banischen, mit ben fraglichen Berhaltniffen bekannten Dberbeamten haben wir als einen guten Beitrag zur geschichtlichen Beleuchtung einer jest ber Entscheidung entgegengehenden politischen Streitfrage angesehen, hoffen nicht

zu irren, wenn wir eine gleiche Meinung bei dem unparteilschen Publikum Deutschlands voraussetzen, und übernahmen deshalb die Übersetzung, Anbequemung und Bervollständigung der fleinen Flugschrift gemäß den seit ihrem Erscheinen eingetretenen Begebenheiten.

Der Sundzoll berührt fo viele Sandeleintereffen, bag man fich nicht barüber mundern fann, bag berfelbe ben fcharfften Un= griffen ausgesetzt gewesen und noch fortwährend als eine, blos von ber Willfur eines einft machtig gewesenen Staates eingeführte Auflage und Bedrückung ber Schifffahrt und bes Sanbels von leichtfertigen Rebern geschildert wird. Ift aber nicht jeder Boll eine Auflage auf ben Berbrauch von Waaren, der vom Allgemeinen als eine Abgabe an ben Staat getragen wird? Und bringt nicht jeder Strom- und Alugzoll es schon mit fich, daß er nicht allein von ben Ginwohnern eines fpeciellen Staates, fondern vom allgemeinen Berfehr zwischen In- und Ausland übernommen werben muß? Wo foll ber Staat, ber, wie Simon von Trier fagt, felbst Richts befitt, andere als aus ben vom Bolfe bezahl= ten Abgaben die Mittel zum Schute und ber Sicherheit ber allgemeinen Wohlfahrt bernehmen, wenn nicht aus Steuern und Zollintraden? Die Letteren werden vielfach von der geographiichen Lage eines Landes bedingt, und Sandelsabgaben werden überhaupt vom Allgemeinen getragen. Go lange noch alle Fluffe, bie Einfahrten und Durchfahrten berselben mit Bollen und Abgaben aller Urt belaftet find, follte man daher auch nicht, gleich= fam absichtlich, ben Sundzoll als eine allein verhaßte Besteuerung bes handels und der Schifffahrt barftellen. Leistete benn Danemark etwa bisher gar Nichts für ben Sundzolltribut? Wer bas behauptet, beurtheilt Berhaltniffe, Die er gar nicht fennt, und thate beffer, ju schweigen, als zu beulen. Uns, bem Gingebornen bes fraglichen Landes, wird berfelbe wenigstens bie Meinung gestatten, daß die danische Seeverwaltung burch ihre immer noch beffer werdenden Vorrichtungen gur Sicherung ber Seefahrt in ihren Bemäffern nicht blos Sunderte, fondern Taufende von Menschenleben rettete und großen Schaben und Berlufte minderte. - Es ist noch nicht lange Jahre ber, daß die Raufmannschaft sich in ähnlicher Beife, wie jest über ben Sundzoll, über ben Stader ober Brunshäusener Boll beflagte. Wir erlauben und alfo bie Frage an die Widersacher bes Sundzolls, mas benn Sannover für die Besteuerung ber Elbmundung, die nur eine Bucht ber Nordsee ift, in welche die Elbe ausmundet, für bas allgemeine Mohl leistet? Bielleicht bestreitet basselbe die Rosten für ein paar Leuchtfeuer und Seetonnen, mabrend es hamburg bie Gorge für bas Kahrmaffer überläßt. 2118 über diese Bollabgaben Berhand= lungen mit England stattfanden, erklärte die hannövrische Regierung furzweg, fie fonne die Ginnahme vom Elbzoll nicht entbehren, und damit verstummten die Rlagen. - Wie jammerlich fiebt es andrerseits noch mit der Elb- und Rheinschifffahrt zc. aus, obgleich schon ber felige Wiener Congreß benfelben die Freiheit Decretirt hatte, und nicht zu früh moge die majestätische Donau noch jubeln. Bringen nicht alle biefe innern Stromzolle eine fo endlose Rette von täglicher und ftundlicher Bedrückung und Besteuerung bes Bolts mit fich, baf bamit ein Seezoll, wie ber in Rede stehende, gar nicht zu vergleichen ift, ber nur ben Schiffstapitan und Raufmann genirt, Letteren nur babin, bag er ben Gundzoll bem Raufer berechnet. Zergliedert der Lefer Diefe Berhaltniffe

weiter, als es hier nöthig ist, so wird ihm leicht die mahre Ursache einleuchten, warum namentlich der ostseeische Handelsstand sich so laut über den Sundzoll beklagt — Beschwerden, die mehr in der befürchteten Concurrenz mit der westlichen Einfuhr als im Suntzoll selbst ihre rechte Quelle haben.

Daß aber Bolle überall unangenehme und bruckende Steuern find, die man lieber heute als morgen aus ber Belt munichen, und bem freien Sandel und Berfehr entaggenjubeln mochte, wer follte bas verneinen wollen? Weiß boch jeder Einwohner ber löblichen Zollvereinsgebiete, baf er auch bas allerfleinfte Pfund Raffee, bas er fich von Samburg tommen läßt, mit zwei Gilbergrofchen verzollen muß, und welcher vernünftige Mensch, arm ober reich, trinkt heutzutage feinen Raffee? Wie Biele allein von diesem Boll bedrückt werden, weiß man gar nicht, und ebensowenig, ob eine Erlösung von demfelben und allen feinen Brudern je zu hoffen fteht, obgleich fie mit bem Gundzoll nichts ju thun haben. Wollte man aber auf Abschaffung dieser indiretten Abgabe dringen, fo murden ohne Zweifel, Preußen, Sannover, und alle übrigen Staaten und Staatchen bes deutschen Zollvereins sofort erklaren, daß fie die Zolleinnahme nicht entbehren fonnten, obgleich befanntlich weber ber Raffee noch ber Pfeffer auf Deutschlands gesegneten Fluren wachft. Wir wollen hiermit nur barauf hinweisen, daß ber Gundzoll und bie banifche Regierung gang unschuldig an dem theuern Raffee innerhalb bes Boll= verbandes find, mo andere Machte malten, und daß die danische Regierung, indem fie jest die Ablöfung bes Sundzolls anbietet, liberaler für den freien Sandelsverfehr auftritt als andere Mächte.

Dies Bergichten auf eine aus grauer Borgeit herstammenbe

Ufance, die, fie mag nun biefen ober jenen Urfprung haben, jebenfalls aber das Recht ber Bergabrung für fich bat, kann natürlich nur gegen einen mäßigen Erfat fur ben Berluft einer Jahrhunderte lang genoßenen Einnahme geschehen, und es wird fich wol fein billig benfender Zeitgenoffe finden, ber bagegen mit amerikanischen Argumenten opponiren möchte. Denn find wir nicht fcon feit vielen Jahren baran gewöhnt, baß bie Abschaffung von alten, nicht mehr zeitgemäßen Gerechtigfeiten und Privilegien nur burch Ablösung geschieht, welche bie Gemeinschaft zu tragen hat? Die vielfach aus ben Zeiten ber Raubritter und Wegelagerer berftammenden Gerechtigfeiten ber fogenannten Ritterfchaften und Erb= faffen, haben vielleicht biefe Gerechtigkeiten Schlechteften Urfprungs jest etwas Underes als bas Recht ber Berjahrung für fich? Und boch anerkennt man biefe Berechtigkeiten in allen civilifirten Staaten, und allwo fie abgeschafft werben, geschieht es nur burch Ablösung. Die Machte, welche bie von Danemark angebotene Ablofung des Sundzolle acceptirt haben, find baher unftreitig vom Gefühle ber Billigfeit und ber Berpflichtung dazu gedrungen worben, bas Unerbieten im eigenen Intereffe anzunehmen. Wenn England und Preugen, ale Geranten des Gundzolle, bie. ber noch nicht zustimmten, fo mag baran ichuld fein, bag bie Bertheilung ber gemäßigten Ablofungefumme 1) ihre Schwierigkeiten hat, welche Schiffsabgabe Danemart für die fernere Sicherung bes Kahrmaffere verbleiben foll, und daß die Intraden vom Gundzoll für eine banische, in England contrabirte, aber zum Theil schon wieder abgetragene Staatsanleihe haftet. Der lettere Umftand

^{1) 35} Millionen Danifch = 261/4 Mill. Preußisch, wovon aber Dmf. felbft reichtich 1 Mill. übernimmt.

tann indeffen feine ernsten Schwierigkeitert für die Ablösung darbieten, da die danischen Finanzen die Ablösungsgelder natürlich zur Abtragung von Staatsschulden verwenden muffen.

Bas mit dem Nordamerikaner anzusangen, der nun volle Ansprüche auf die freie Meeressahrt macht, muß der Weisheit der Diplomaten überlassen bleiben. Kann man ihm das Berdienst nicht absprechen, daß er durch das Dreinschlagen mit der Yankeessaust die Beranlassung zur Beseitigung eines allgemeinen Jolläbels gegeben hat, so bleibt doch noch abzuwarten, ob hinter der nunmehr frommen Instruction an die nordamerikanischen Schiffsshuhrer und den in Helsingör hinterlassenen Protesten nicht eine Falle im Geiste der am Schlusse des Contextes gegebenen Episoden steeft. In Westindien z. B. weiß man schon lange, wie sehr Herrn Ionathan nach dem herrlichen Freihasen von St. Thomas verlangt.

Der Sundzoll ist übrigens nicht blos eine Einnahme für das Königreich Dänemark, sondern ebenfalls für die drei Herzogthüsmer der Krone. Das Aushören der bisherigen Sundzolleinnahmen wird also nur vermehrte Auslagen auch für die zu Deutschsland gehörenden Länder herbeisühren, die ohnehin der Plagen und Plackereien genug zu tragen haben. — Bielleicht kann die Erinnesrung daran den zu alterirten Eiser der Gegner Dänemarks, welche die Sundzollplage gern dem ganzen dänischen Bolke anrechnen möchten, in Etwas beschwichtigen. Universitas non delinquit, und der Sundzund Stromzoll, den auch die dänemarkschen Schiffer gleich allen andern begünstigten Rationen erlegen, ist unbestreits dar bis auf den heutigen Tag eine von allen Seehandel treibenden Staaten traktatlich anerkannte Herrlichkeit der Krone Dänemark.

Dies hier öffentlich auszusprechen, geziemt, wie wir meinen. ebensowohl einem Schleswigholsteiner als bem Danen, obaleich Ersterer zu ben Baterlandslosen gehört - wenigstens entseben wir und nicht im Gerinaften, auch in Die fem Kalle ber hiftorifchen Wahrheit die Ehre zu laffen, die ihr gebührt. Denn ift ber Sundzoll vor anderen Zöllen wirklich eine übermäßige Belaftung der oftseeischen Handelsschifffahrt, so bedurfte es doch nicht erst ber Gegenwart, um zu biefer Ginficht zu gelangen, und warum ward berfelbe benn nicht schon 1814 im Rieler Frieden aufgehoben, als alle Gewaltigen über Danemark berfielen, um basselbe nach Willfür zu behandeln? - Saben aber alle Diefe Mächtigen nach der Reihe Danemark damals die Fortdauer des Sundzolls nur beshalb garantirt, um bamit mehr als ein am redlichen Friedrich VI. verschuldetes Unrecht theilmeife zu verfohnen, fo mare es nur billig, die nunmehrigen Beschwerden über den Gundzoll gegen die vier Großmächte und Schweden zu richten, anstatt fie allein gegen das Ropenhagener Cabinet zu wenden, das doch, wie man es aus biefen Blattern erfahren fann, ichon ju Unfang der Unterhandlungen mit Nordamerika die Absicht offenbarte, den Sundzoll gegen eine mäßige Ablösungssumme gang aufzuheben und ber Abhülfe langer Rlagen badurch entgegen zu fommen.

Gotha, im Juli 1856.

G. f. v. Jenffen-Cufdy.

Danemart halt bie Schluffel gum Drefund in feiner hand! - Diefe Worte find oft laut geworben; fie murden fo manchmal gehört und wiederholt, daß es flar ift, fie ftammen weder von heute noch von gestern ber, fondern muffen von ben Batern auf uns gefommen fein. - Den Thurhuter an ben Pforten ber Dfifee abgeben, ift zwar ein bescheidenes, aber boch verantwortungevolles Umt, wogu Danemart von feiner geographischen Lage und dem Bertrauen berjenigen Regierungen berufen ward, welche zu fehr verschiedenen Zeiten die politischen Bufunftefragen Europas zu entscheiben hatten. Das banische Reichsmappen führt noch jest in feinem Sauptschilde die drei springenden blauen lowen, bas Ginnbild ber brei Meerengen, welche in bas baltische Meer führen, 1) wie man sie schon von der Mitte des dreizehnten Sahrhunderts in dem Siegel der banifchen Ronige findet, und wol mag die feemannische Tapferkeit, womit man von jeher bie Sicherheit auf danischem Stromgebiete aufrecht zu halten bemuht war, dem danischen Bolte noch jest befriedigende Erinnerungen gewähren.

Die Lage Danemarks am Eingange der Offfee legt demfelben Berbindlichkeiten auf und schenkt Gerechtsame. Erst wenn man sich selbst über diese Berhaltniffe klar geworden, kann man zu einer

¹⁾ In gleicher Weise führt bas herzogthum Schleswig zwei goldgekronte blaue &owen in golbenem Felbe als Sinnbild ber beiben, feine Ruften bespulenden Meere: bie Westee und bie Office, in feinem Bappen.

gerechten Burdigung ber Berunglimpfungen gelangen, welche fcon feit lange von jenseit bes atlantischen Dceans megen ber Sundzollrechte Danemarks zu uns herüberschallen. Die vorliegenden Blatter mit ihren Erlauterungen über die jest obichmebende Sundzollfrage mogen alfo bagu bienen, eine Ginficht in ben gegenwärtigen staates und volferrechtlichen Stand ber von Bielen besprochenen, aber nur von Wenigen richtig beurtheilten Sache zu gemahren und zugleich, um bas Benehmen Rorbamerifas in berselben an die Öffentlichkeit zu bringen - als welches fich jum Wortführer ber Bertheidigung bes angeblich burch ben Sundzoll verletten natürlichen Rechts ber Nationen aufgeworfen hat. Der Zweck biefer Darlegung murbe erreicht werben, wenn ber Lefer baburch zu einer felbstiffandigen Ginficht gelangt, mas von den nordamerifanischen Behauptungen in ber Gundzollfrage ben Ginfagen gegenüber zu halten ift, welche von danifcher Geite für eine entgegenstehende Unficht angeführt murben.

Es liegen uns mehre Berichte ber amerikanischen Gesandtschafsten in Kopenhagen an ihre Regierung vor. Diese Urkunden wies derholen die von den Gesandten mit den resp. dänischen Ministern der auswärtigen Angelegenheiten gepflogenen Unterredungen in diplomatischem Styl, wodurch die abgegebenen Schilderungen der stattgefundenen Berhandlungen auschaulicher hervortreten, und gemisse Hauptzüge ihres Inhalts ein besonderes Interesse erwecken.

Der im Jahre 1848 in Ropenhagen accreditirte nordameris fanische Ministerressbent Flenniken machte am 20. Novbr. d. J. dem damaligen Conseilprässdenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen v. Moltke-Bregentved, seinen ersten Besuch, wobei er nach einer weitschweisigen Einleitung zu ers

fennen gab, bag bie nordamerifanische Regierung einen neuen Traftat über ben Gund- und Stromzoll 1) mit Danemarf zu vereinbaren muniche. Es fei, fagte er, bas eifrige Berlangen feiner Regierung, die Gee= und Schifffahrt ber vereinigten Staaten von biefer lästigen und unangenehmen (onerous and unpleasant) Abgabe zu befreien. Graf Moltke ichien über biefe Mittheilung etwas bestürzt zu werden (he appeared somewhat surprised). Es war ihm nämlich nicht unbefannt, bag ber frühere nordamerifanische Staatssefretar, Br. Daniel Webster, ber banischen Regierung die vollkommene Befriedigung des Cabinets von Washington ausgesprochen hatte, nachdem man bemselben im Sahre 1841 von hier aus (Ropenhagen) Mitheilungen über ben Bang ber Berhandlungen gemacht hatte, welche zuerft in London, dann in helfinger, in Betreff der Regulirung verschiedener Punkte des Sundzolls und der Erhebungsart desselben gepflogen worden waren, und deren Ergebniffe daher in die nachmalige Convention vom 13./23. August 1841 aufgenommen wurden. Freilich waren bem Ropenhagener Cabinete ichon 1843, mahend Br. Up ichur als Staatsfefretar fungirte, einige anstößige Bemerkungen über ben Sundzoll gemacht worden 2); als derfelbe aber bald nachher durch

¹⁾ Unter Stromzoll wird im engeren Sinne der Boll für die Durchsfahrt durch die beiden Belte verstanden. Für den großen Belt ist die Festung Ryborg auf Fühnen die Bollhebungsstätte, für den kleisnen Belt die Festung Fridericia in Jütland. Im weiteren Sinne werden unter dem Stromzoll in den Finanzrechnungen auch die Ranalzölle für die Durchsahrt durch den schleswigsholsteinischen und den Steckeniskanal, sowie der Elbzoll bei Lauendurg verstanden.

²⁾ Diese bem banischen Cabinete "anstößig" erschienenen Eröffnungen lauteten folgendermaßen: "Danemark fährt ohne einen Rechtstitet bis auf diesen Tag fort, eine überaus sonderbare Abgabe von allen Waaren zu erheben, welche den Sund aus und eingehen. Danemark kann diesen Boll nach keinem Prinzip weder der Ratur, noch des Bölkerrechts, noch aus irgend einem andern Grunde als dem des alten Herkommens in Unspruch nehmen; es leistet für diese Auflage keinen Dienst und hat

ein unglückliches Ereigniß das Leben verlor und jene Bemerkungen feine weiteren Folgen hatten, mußte man fast annehmen, daß die mißliebigen Außerungen nur der Persönlichkeit des Berstorbenen zuzuschreiben gewesen.). Zest mußte also doch ein wirklicher Umschlag in den Aussichten Nordamerikas vom Sundzoll eingetreten sein. Die Gedanken des Grafen Moltke glitten in diesem Angenblick vielleicht über die vielfachen Angrisse weg, welche erst vor einigen Jahren aus Berlin auf die Rechtmäßigkeit der Zollerbeung im Sunde gemacht worden waren?), und es mag dem Grassen wol eine Ahnung davon aufgestiegen sein, wie alles Das, was er jetzt werde anhören müssen, nur ein Nachhall der übellautenden Worte sein werde, die erst jetzt wieder und vor ganz Kurzem über den Sundzoll aus Berlin verlauteten 3).

Unter der 1848 eingetretenen allgemeinen Berwirrung der europäischen staatlichen Berhaltniffe hatte Mr. Fenniken sich

fethst nicht einmal den Anspruch darauf, welchen bie Macht geben wurde, sie zu erzwingen. Groß und allgemein ist daher auch die Unzufriedenheit, welche alle beim Oftseehandel interessirte Nationen über diese unnöthige und dem üthigende Contribution empfinden. Für die vereinigten Staaten ist die Zeit gekommen, wo sie geeigneters maßen einen entscheidenden Schritt thun können, um ihren Ostsechandel von dem Drucke des Sundzolls zu befreien."

¹⁾ Schwerlich burfte bies die rechte Berfion ber Upfchur'ichen Rote fein, beren weitere Folgen bamals nicht fo fehr burch ben Tob bes Staatse febretars, fonbern vielmehr burch rufffiche, protegirende Bermittlung von Danemark abgewendet wurden.

²⁾ Die ebenfalls auf ruffische Dazwischenkunft 1845 endenden Beschwerden ber preußischen Kaufmannschaft, nachdem der König von Preußen Christian VIII. einen Besuch in Kopenhagen abgestattet hatte.

³⁾ Im Mai 1848 und ferner im Februar und Ottober 1849 wurden resp. dem preußischen Kriegsminister, dem General Wrangel und dem gessammten preuß. Staatsministerio ein ausführlicher Plan zur übersschiffung von 40,000 Mann von Rügen nach Falster und von da nach Seeland porgelegt, um den Dänen in ihrer Hauptstadt den Frieden zu dittiren und unter den Schwingen des von Kronborg wehenden preußisschen Ablers das Ende des verhaßten Sundzolls zu proklamiren. Brgl. "der Sundzoll und der Welthandel", S. 23.

in den Ropf gesett, es werde Deutschland beim endlichen Frieden bas völlige Aufhören ber Eundzollerlegung durchseten (I think it not improbable that Germany, in negotiating a permanent treaty of peace with Denmark, will insist upon the abolishment of the dues). Daneben mar er ber Meinung, es sei ber damalige Augenblick ein sehr gunstiger Zeitpunkt (an auspicious period) zu einem entsprechenden Untrage bei dem danischen Gouvernement auf aanglichen Weafall bes Sundzolls für nordames rifanische Schiffe und Schiffsladungen. Der zeitweilige Staatsfefretar, Br. Buchanan, fand bie Zeit ebenfalls außerordent lich gunftig für Geltendmachung der genannten Unsprüche. -Während Danemark damals in die schwierigsten Berwicklungen gebracht worden mar 1), rechnete also Mr. Flenniken auf den gelegenen Augenblick zur Ginleitung feiner Plane, aus bem allgemeinen Schiffbruch Danemarks auch für Nordamerika einen eben nicht geringen Bortheil zu erzielen. Bei bem Besuche am genannten Abend entwickelte ber Gefandte feine Unfichten ferner babin. daß Nordamerika sich nicht in Gemäßheit anerkannter Principien des Bolferrechts zur Zahlung des Sundzolls verpflichtet halten tonne. Graf Moltke folgte diesem Vortrage mit gespannter Aufmerksamkeit und erwiderte darauf, es berühre der Untrag bes Gefandten einen zu jeder Zeit fur Danemarf wichtigen Gegenstand, mehr als fonst aber in einem Augenblicke, wo, wie es ber gangen Welt bekannt fei, die banischen Staatsangelegenheiten fich in großen Wirren befänden und bas Reich aller feiner Ginnahmen boch bedürftig ware. Indeffen befaß ber Graf hinreichende Beiftes= ftarte, um seine innere Bewegung zu verbergen und bem nordamerifanischen Gefandten mit lachelnder Miene und in scherzendem

¹⁾ Rämlich burch bie Kopenhagener Revolution gum Sturze ber königlichen Alleinherrschaft und ben baburch hervorgerufenen Krieg gegen bie conservativen beutschen herzogthumer.

Tone die schließliche Antwort zu geben: "Ich will Ihnen nur sagen, Sie werden über die Entscheidung dieser Frage einen Kampf auf Leben und Tod mit mir zu bestehen haben (I will have to fight you hard).

"Sch bin auf einen folden Rampf gefaßt" - verfette Berr Klennifen, "und werde mich besto mehr meines Gieges freuen, wenn ich ihn errungen habe." Er fügte bann noch hinzu, daß wenn die danische Regierung feine Berhandlung mit ihm in bem Geifte eröffnen wolle, der von vornherein eine Aussicht auf 216schließung eines Traftats gemähre, wornach bie Erlegung bes Sundzolls fünftig für nordameritanische Schiffe hinfällig wurde, so werde der Prasident sich dadurch in die Nothwendigkeit verset feben, beim Congresse auf Ermächtigung zur Rundigung ber Sanbels- und Schifffahrteconvention vom 26. April 1826 angutragen. Der 5. Artifel Diefer Convention enthält Die Bestimmung, baß weder die nordamerikanischen Schiffe noch ihre Ladungen auf ihrer Sund- ober Beltenvaffage boberen Zollanfagen unterworfen fein follen, als die am meiften begunftigten Nationen erlegen. Die Rundianna biefer Convention, meinte ber Gefandte, muffe folgerecht bie nordamerikanischen Schiffe und Ladungen bann jeder Berpflichtung in Rücksicht des Sundzolls überheben. Das fei zwar eine barfche Magregel, allein er fonne versichern, es werde ber Prafident nur ungern bagu greifen, fo lange noch eine Ausficht auf Abichliegung einer Übereinfunft vorhanden, welche die nordamerikanische Schifffahrt von Erlegung des Sundzolls befreien merbe.

"Gewiß", versetzte Graf Moltke auf diese drohende Bemerstung des Ministerresidenten, "ja ganz gewiß, mein Herr, wollen wir mit Ihnen unterhandeln (Certainly, certainly, Sir, we will enter upon negotiations with you).

Diese lebhafte Erwiderung machte doch keinen rechten Eindruck auf den Hrn. Flenniken, (But I confess, I have some fears whether he will do so) denn er dachte, es werde doch noch ziem

lich unsicher sein, ob es mit diesen Verhandlungen zu etwas Ernstlichem fäme, und daß das dänische Cabinet höchst wahrscheinlich nur diese willkommenen Mittel ergreisen werde, um die Entscheidung der Sache hinzuhalten (I fear they will drive the matter of). Er glaubte also, dem Gegner näher auf den Leib rücken zu müssen und sagte, wie er vor Mitte des solgenden Monats im Besitze einer Antwort sein müsse, worauf er weiterbauen könnte, im wisdrigen Falle aber an seine Regierung in Washington berichten werde, damit der Präsident sich beizeiten die erwähnte Bemündsgung erwerben könne. Er fügte dann noch hinzu, daß er schon im Sommer (1848) den Besehl erhalten haben würde, Schritte in dieser Sache zu thun, wie diese Ordre aber in Berücksichtigung der unglücklichen Kriegsverhältnisse, worin Dänemark sich mit Deutschland besinde, noch zurückzehalten worden sei.

Graf Moltke begehrte nun vom Gesandten eine schriftliche Note über Alles, was jest mündlich beansprucht worden war, und Hr. Flenniken erklärte sich willig, dieses Verlangen möglichst bald zu erfüllen. — Damit endete die Unterredung zwischen den beiden Diplomaten, und schon nach einigen Tagen empfing der dänische Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine Note, worin der nordamerikanische Gesandte die mündlich von ihm gesmachten Anträge ausführlicher entwickelt hatte. —

Einige Wochen verstrichen, ohne daß die beiden Diplomaten sich wieder sahen oder von einander vernahmen, und Hr. Flensniken sing schon an zu befürchten, der dänische Minister suche absichtlich ihm zu entgehen, um Zeit zu gewinnen (: Il began to sear, that surther interviews were to be avoided as the means of postponing the question:). Er hielt es für dienlich, eine weitere Verschleppung der Sache zu verhindern, zu welchem Zwecke er sich am 10. December 1848 bei dem dänischen Minister einstellte, um die eingeleitete Verhandlung persönlich wieder aufzunehmen.

Graf Moltke dankte nun herrn Flenniken für die übersfandte Note, enthielt fich aber einer weiteren Besprechung des Inhalts derselben, empfahl vielmehr die Vertagung der Angelegensheit bis zum Jahre 1852, als wann die ganze Sundzollfrage ohne Zweifel zur näheren Verhandlung mit mehren europäischen Mächsten kommen werde 1).

Darauf wollte fich aber ber amerikanische Gefandte burchaus nicht einlaffen. Nordamerifa, fagte er, betrachte feine Stellung in ber Sundzollfache, Danemart gegenüber, aus einem gang andern Befichtspunfte ale die europäischen Nationen. Geine Regierung beanspruche eine Beendigung ber Sache gemäß ben Berhältniffen und Begiehungen, wie fie allein bas von ber europäischen Politik unabhängige Nordamerifa angingen, und werde eine specielle Unterhandlung zwischen ben beiben betheiligten Staaten weithin einer Theilnahme an ben Discuffionen vorziehen, die Staaten betrafen, deren Berhaltniffe fo himmelweit von denen Nordamerifas verschieden waren. Wenn alfo Danemart wirklich ber Meinung fei, ein Recht zu befigen, die nordamerikanischen Schiffe und Labungen mit einer Abgabe zu belegen, weil fie auf ihren Sandels= wegen die Meerstraßen zwischen ber Nord- und Ditfee paffirten, so muffe er bitten, barüber aufgeklart zu werden, auf welche völkerrechtlichen Principien die danische Regierung dieses Recht bauen zu fonnen meine.

Graf Moltte erwiderte hierauf, es gründe sich bas von bem Herrn Gesandten in Frage gestellte Recht auf dem Danemark seit unwordenklichen Zeiten zustehenden Besitz desselben, und daß die vereinigten Staaten dieses Recht schon seit einer Reihe von Jahren stillschweigend anerkannt hätten, nachdem sie im vorigen Jahrhundert ihren jetzigen Platz unter den selbstständigen Staaten einnahmen.

¹⁾ Woher biese Boraussicht bes Grafen Moltke im Jahre 1848 auf bas verhananisvolle Jahr 1852 stammte, ift nicht wol zu erklaren.

Das sei allerdings mahr (: I replied that was very true:), versetze Henniken, allein Nordamerika habe doch niemals, weder durch Traktate noch auf andre Weise, die Berechtigung Dänemarks zur Erhebung des Sundzolls ausgesprochen, und ebensowenig, daß der nordamerikanischen Schifffahrt eine rechtliche Berpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe obläge. Die deskällige Nechtsfrage stehe also noch offen, und der Präsident sei vollkommen besugt, jeden Zeitpunkt, den er für angemessen und geeignet dazu ansähe, zu wählen, um die Entscheidung der Frage nach gesehmäßigen Regeln zu prätendiren.

Graf Moltke fand sich indessen nicht veranlaßt, diese Seite der Frage näher zu diskutiren, sondern beschränkte sich auf Hersvorhebung der außerordentlich beschwerlichen und peinlichen Lage, worein Dänemark durch den Krieg mit Deutschlaud gerathen sei. Er wiederholte daher, daß der jetzige Augenblick ein sehr ungünstiger Zeitpunkt sei, um auf Behandlung der Sundzollfrage zu dringen (: that the present was a most inauspicious moment to press this question), und richtete schließlich die Frage an Herrn Flenniken, ob der Herr Gesandte nicht auch der Meinung sei, daß Andere der nordamerikanischen Regierung vorwersen würden, sie habe sich Dänemarks bedrängte Lage zu Rutzen machen wollen, indem sie die Sundzollfrage gerade jest zur Sprache brächte?

Herr Flenniken unterbrach sofort den Grafen (: I instantly interrupted him:), vermuthlich, weil er das Treffende und Schlagende in der Bemerkung des dänischen Ministers fühlte, und sagte, er musse es außerordentlich bedauern, solche Worte aus dem Munde des Herrn Ministers des Auswärtigen zu vernehmen. Er glaube schon bei der ersten Unterredung mit dem Herrn Grafen deutlich erklärt zu haben, wie er schon im Berlause des Sommers Besehl erhalten haben wurde, Schritte in der Sache zu thun, wenn nicht der zwischen Deutschland und Dänemark ausgebro-

dene Krieg bie vorläufige Zuruckhaltung ber besfälligen Ordre veranlaßt hatte. Jest fei aber ein fiebenmonatlicher Waffenftillstand vereinbart 1), ber natürlich einen nachfolgenden Frieden voraussetzen ließe, und er habe baber von feiner Regierung die Weifung erhalten, bie Sache nun fortzuseten. Gelbstverftandlich fonnten bie amerikanischen Freiftaaten, indem fie mit Danemark über ben in Rebe stehenden ober jeglichen andern Gegenstand unterhandelten, ihre Blicke nicht auf etwas Underes als Unerfennung von Rechtsgrundfaten und offenbare Gerechtigkeiten richten (: - - that the United States, in negociating a treaty with Denmark upon this or upon any other subject, was wholly incapable of seeking any advantage other than that, which the acknowledged principles of right and justice entitled her to:). Da aber ber herr Minister beliebte, einen andern Gedanken auszusprechen, fo wolle er als Bertreter feiner Regierung eine Sindeutung, wie fie vom herrn Grafen ausge= fprochen morben, von welcher Seite Diefelbe auch fommen moge, badurch aufheben, baß er die weiteren Berhandlungen über die Sundrollfrage bis zum 26. Marz vertage, als bis zu bem Tage, ba ber Waffenstillstand abgelaufen sei. --

Graf Molt ke gab dem Ministerrestdenten die Versicherung, es hege die dänische Regierung keine solche Meinung von den nordsamerikanischen Freistaaten, und fügte einige verbindliche Außerungen über die Großmuth hinzu, wovon die nordamerikanische Regierung so vielsache Beweise gegeben habe, und über die Perssönlichkeit des Mannes, der diese Regierung am dänischen Hofe repräsentire.

Herr Flenniken vernahm mit Befriedigung diese freundlichen Außerungen des Grafen Moltke, der indessen mit harts näckiger Consequenz seine frühere Bemerkung wiederholte, ob es

¹⁾ Der Malmöer Baffenstillstand.

nämlich nicht, wenn man die angenblickliche beschwerliche Lage Dänemarks erwäge, bennoch ber Fall werden könnte, daß der Eindruck, den er letthin geschildert habe, bei andern Regierungen hervorgerusen wurde, sofern Nordamerika darauf beharre, die Sundzollfrage eben jett erledigen zu wollen? —

Die einigermaßen überlegene Haltung, welche es dem Grafen Moltke durch diese Wendung gleichsam gelungen war, dem nordamerikanischen Gesandten gegenüber einzunehmen, wurde von demselben benußt, um seinen ferneren Worten eine ernstere Betonung zu geben, was die Ausmerksamkeit des Herrn Flenniken erregte. Der Graf sprach es nämlich aus, daß in dem Augenblick, da Dänemark den Nordamerikanern die Zollfreiheit im Sunde einräumte, alle übrigen Nationen, welche nach den bestiehenden Traktaten berechtigt wären, gleich den am meisten besgünstigten Nationen behandelt zu werden, ebenfalls der Zollfreiheit theilhaftig werden müßten. Dadurch würden aber die Einnahmen, welche Dänemark bisher aus dem Sundzoll gehabt, hinsfällig und die jezigen, ohnehin großen Verlegenheiten der Regierung noch vermehrt werden 1).

Der nordamerikanische Gesandte mochte es nun wohl fühlen, daß er einen sehr delicaten Punkt zur Sprache gebracht hatte, und da er nach dem ganzen Verlauf, den die Unterredung genommen hatte, es angemessen fand, Beweise davon zu geben, daß die nordsamerikanische Regierung wirklich von der großmuthigen Denkart beseelt sei, worauf der Graf sich berufen hatte, so erklärte Herr Flenniken, wie er als Anhang zu seiner schriftlichen Eingabe im Namen seiner Regierung zu erklären nicht anstehe, daß

¹⁾ Es mag wol fein, daß den wahrhaft eblen Grafen Wilhelm Molt ke biese Außerungen wehmüthig stimmten; denn wer wußte es besser als der bisherige Finanzminister, daß alle diese nunmehrigen Verlegenheiten selbst verschulbet und allein von der demokratischen Revolution der Kopenhagener herrührten? —

er zur übernahme einer Baarzahlung von 250,000 Doll. (Piaster) an Dänemark bereit sei, boch nicht in dem Sinne, um Dänemark damit ein bisheriges Necht abzukausen, sondern als eine billige Bergütung für den Berlust einer bisherigen Sinnahmesquelle und ganz eigens auch, um dadurch ein gutes Beisspiel von den Gesinnungen einer Negierung zu geben, die keine Berpflichtung zum Zahlen anerstenne, und um Dänemark in den Stand zu setzen, mit desto besserem Erfolge mit den europäischen Regierungen zu unterhandeln, welche sich wirklich verspflichtet hielten, den Sundzoll zu erlegen.

Diese unerwartete und offene Erklärung bes nordamerikanischen Gesandten mußte begreiflich einen nicht geringen Eindruck auf den dänischen Minister machen. Derselbe nahm die Offerte ohne Gegenbemerkungen an und erwiderte, daß wenn seine Collegen im Ministerio mit ihm einverstanden darin wären, wie er hoffen zu dursen meine, so wurde er Gr. Majestät die Unnahme des gemachten Unerbietens angelegentlich empstehlen.

Damit wurde diese zweite Verhandlung über den Sundzoll zwischen den beiden Ministern abgebrochen. Der gesammte Inhalt der gepflogenen Besprechung des unliebsamen Gegenstandes hatte jedoch bei dem nordamerikanischen Gesandten den Eindruck hinterlassen, daß die zu erledigende Frage noch mit Schwierigkeiten zu kämpsen haben werde (I feel the question to de encompassed with difficulties), und er sing an einzuschen, daß die nordsamerikanische Regierung wol noch auf Hindernisse stocken gesonnen sei, ohne dabei auf England und Rußland Rückssicht zu nehmen.

Das Zugeständniß, welches ber danische Minister bes Muswärtigen dem herrn Flenniten zu entlocken gewußt hatte, veranlaßte indessen, daß die weitere Berhandlung der ganzen Angelegenheit, wegen des aufs Neue ausgebrochenen Krieges, mehre
Jahre lang ruhte. Erst als herr Flenniken von dem jest in
Kopenhagen accreditirten Gesandten henry Bedinger abgelöst worden war, wurden die Unterhandlungen wieder aufgenommen. Im Sommer 1853 erhielt derselbe von seiner Regierung
die Weisung, den Faden der durch den Krieg unterbrochenen Berhandlungen wieder anzuknüpfen.

Der Geheimerath Bluhme hatte nun das Portefeuille des Grafen Moltke-Bregentved übernommen; weil der neue Misnister des Auswärtigen aber lange am Podagra litt, so gelang es dem amerikanischen Gesandten erst am 1. Dezember d. J. zu einer Unterredung mit dem dänischen Minister zu gelangen. Er wiedersholte demselben in Kürze, was schon von nordamerikanischer Seite gegen das Fortbestehen des Sundzolls als nachtheilig für den Handel und die Schiffsahrt Nordamerikas vorgebracht worden war, und schloß mit der Erklärung, daß es nunmehr zur unablässigen Nothwendigkeit geworden sei, die Sache zu einer definitiven Entscheidung zu bringen.

Der Geheimerath Bluhme hielt es nichtsbestoweniger für nöthig, sich ausführlich über ben zu verhandelnden Gegenstand auszubreiten. Im Wesentlichen enthielten seine Außerungen, daß Dänemark seit unvordenklichen Zeiten im Besise des "Rechts" (Gerechtigkeit?) gewesen sei, den Sundzoll zu fordern; daß alle anderen seefahrenden Nationen dieses "Necht Dänemarks" anerkannt hätten, und daß der nordamerikanische Handel nach der Ditsee viel geringer als der anderer Nationen sei, sodaß Nordamerika die geringste Ursache hätte, sich über diese Abgabe zu besichweren 1). Dänemark könne daher nicht die eine Nation von Erschweren 1). Dänemark könne daher nicht die eine Nation von Erschweren 2000 eine Westen von Greschweren 2000 eine Verschweren 2000 eine

¹⁾ Diese Behauptung bes herrn Geheimeraths ift nicht flichhaltig, ba erft seitbem Ropenhagen aufgehört hat, ber Stapelplag fur ben nord:

legung des Sundzolls befreien, ohne zugleich allen übrigen Seehandel treibenden Nationen die nämliche Bergünstigung zu gewähren, was ein zu fühlbarer Berlust für die dänemarkischen Finanzen sein würde. Der Geheimerath schloß seinen Bortrag mit der unumwundenen Erklärung in ganz deutlichen Worten, daß, nach seinem Dafürhalten, Dänemark sich niemals freiwilslig dazu verstehen werde, auf den Sundsund Stromszoll zu verzichten (in his own opinion Denmark would never voluntarily consent to remit the tolls) 1).

Herr Bedinger, der auf die Einwendungen gefaßt war, die er jest hatte anhören muffen, versuchte dagegen die Position, welche der Geheimerath, ihm gegenüber, eingenommen hatte, mögelichst fräftig anzugreisen, allein er erreichte damit keinen Erfolg, und der Minister des Auswärtigen brach die Unterredung damit ab, daß er den Gesandten ersuchte, ihm den Antrag schriftlich mitzutheilen, die er dann im Geheimrathe Er. Majestät vortragen und die Entschließung mittheilen wolle, welche die Regierung des Königs darauf fassen würde.

Schon am folgenden Tage wurde die begehrte Note an das dänische Ministerium des Auswärtigen eingesandt. Da aber eine ziemliche Zeit verstrich, ohne daß dem nordamerikanischen Gesandten eine Erwiderung der dänischen Regierung auf den eingegebenen Antrag mitgetheilt wurde, so verfügte der Gesandte sich im März 1854 wieder zum dänischen Minister, um seine Note in Erinnerung zu bringen. — Der Geheimerath bat um Entschuldigung wegen unterlassener Beantwortung der empfangenen Note, und sagte darauf, er habe in Beransassung der obschwebenden Sache

amerikanischen Ofifeehandel zu fein, derselbe von seinem fruheren Umfange abgenommen hat, aber immer noch größer als der vieler anderer Nationen ift.

¹⁾ Die Folge hat jedoch bewiefen, daß bies eben nur ein Dafürhalten bes herrn Blubme gewefen.

an den danischen Gesandten in Washington geschrieben und ihm aufgetragen, bei dem Prassdenten auf Vertagung des Unliegens zu dringen, bis der europäische Horizont sich wieder friedlich gestaltet habe. Der Geheimerath äußerte darauf weiter, wie die danische Regierung beabsichtige, mit allen beim Sundzoll interessirten Nationen in Unterhandlung zu treten und denselben die Frage vorzulegen, ob Dänemark sein Necht zur Erhebung des Sundsund und Stromzolls gegen eine gewisse Bersgütung aufzugeben habe? Sich näher über die Art und den Umfang einer solchen Vergütung oder Ablösung auszusprechen, dazu fand indessen der Minister, wie er sagte, jest keine Veranslassung.

Bereits im vorigen Jahre (1853) hatte ber nordamerikanische Staatssekretär Marcy dem Ministerresidenten in Kopenhagen die entschiedene Beisung ertheilt, Dänemark keinen irgends welchen Ersah für das Aufgeben des Sundzolls als specielle Begünstignng der nordamerikanischen Freistaaten anzubieten, weil die Staaten das Aufshören der Zollerlegung als ein Recht prätendirten. Daher hielt sich herr Bedinger denn verpflichtet, auf des dänischen Ministers Undeutung wegen einer Bergütung für den aufzugebenden Sundzoll, in geradem Widerspruche mit dem Unerbieten seines Borgängers, zu erklären, es werde die dänische Regierung nicht mit Recht auf ein solches Unerbieten von nordamerikanischer Seite rechnen können.

Der Geheimerath erwiderte dem Gesandten hierauf, er habe eben gerechte Gründe anzunehmen, es werde Nordamerika den Borschlägen beitreten, die er zu proponiren beabsichtige, und was das Weitere beträfe, da wolle er die nöthigen Berhandlungen in der Sache mit dem dänischen Ministerresidenten in Washington führen. Damit ward die Unterredung abgebrochen.

Diesen Borpoftengefechten, die hier nach den Unlagen geschil=

bert murben, welche bem Bortrage über die Sundzollfrage im nordameritanischen Congresse beigegeben maren, folgten bald anbere, ernstere Conflicte. Der Prafibent, General Franklin Dierce, fprach nämlich in feiner Botschaft vom 4. Decbr. 1854 an ben Congreß feine Unficht babin aus, baf Nordamerifa bie Befreiung vom Gundzoll als ein unabweisliches Recht verlangen fonne. "Es ift eine allaemeine Unnahme faate er - bag die Univruche auf diefe Abgabe nicht im Bolferrechte begründet find, sondern nur durch specielle Bereinbarungen, welche bie meiften Sandelenationen mit Danemart abgeschloffen haben. Doch fann vielleicht ber 5. Artifel bes 1826 gwischen Nordame= rifa und Danemark geschloffenen Sandelstraftate (wovon ichon oben die Rede mar) als eine mittelbare Einwilligung angefeben werden, und der Sundzollzahlung fo lange fügen zu wollen, als ber Traftat in Rraft bleibt, und diese Stipulation fann folglich Die Unerfennung bes Nordamerifa zustehenden Rechts, vom Gundzoll befreit zu werden, erschweren." - In Erwägung biefes Um= standes begehrte alfo ber Prafident vom Congresse die Autorisation gur Aufhebung bes mit ber banifchen Regierung bestehenden Bandelstraftate, gemäß der in dem Traftate vorgesehenen vorange= benden einjährigen Rundigung.

Durch diese Vorzeichen eines heranziehenden, die bisherigen Staatseinnahmen Danemarks start bedrohenden Ungewitters glaubte die Kopenhagener Regierung sich berufen, das Cabinet von Washington über die hergebrachte Berechtigung zur Erhebung des Sundzolls aufklären zu müssen. Eine an den nordamerikanischen Staatssekretär gerichtete Note des in Washington accreditirten Gesandten Torben Ville vom 17. Februar 1855 enthielt zu dem Ende folgende wesentliche Argumentationen.

"Die Regierung Gr. Majestät bes Königs von Danemark, meines allergnädigsten Herren, ist ber Meinung, daß die Befugniß Danemarks zur Erhebung bes Sundzolls in dem, durch uraltes Herkommen entstandenen Bölkerrechte begründet, mithin unabhängig von allen Traktaten ist. Der Sundzoll ist älter als irgendwelcher Sundzolltraktat, und besteht zu Necht seit unvorsbenklichen Zeiten. Die abseiten Dänemarks über diese Zollabgabe geschlossenen Traktate kounten demselben nicht erst ein Recht versleihen, das schon bestand und mehre Zeitalter hindurch bestanden hatte. Auch ist das Recht oder die Besugniß Dänemarks zur Ershebung des Sundzolls niemals ein Gegenstand der Sundzollunsterhandlungen gewesen, die sich immer und jedesmal nur auf den Umfang der Abgabe und die Erhebungsart derselben bezogen.

Die in den letten 3 - 4 Jahrhunderten geschlossenen Traftate über ben Sundzoll fonnen baber auch nur als eine Beftatiaung ber Berechtigung Danemarks zur Erhebung bes Gundzolls angesehen werden, und muffen als ein gang unverwerfliches Beugniß der allgemeinen Unerfennung bes Sundzolls feitens aller Dationen und aller Zeiten bienen, benn nie wird in benfelben bas burch unvordenklicher Zeiten Ufance begrundete, und von ben Traftaten unabhängige Recht zur hebung bes Bolles angegriffen. Gine Boraussehung anderer Art, wonach diese Abgabe blos in ben mit Danemart eingegangenen Traftaten begrundet fein follte, wurde zu der sonderbaren Folgerung führen, baß zahlreiche und machtige Staaten fich einzeln veranlaßt gefunden hatten, Danemark bas Recht zur Erhebung bes Sundzolls einzuräumen, Unbererfeits wurde bie Unnahme, daß ber Sundzoll nicht burch bas Bolferrecht legitimirt, fondern eine mit bemfelben in Widerspruch stehende blofe Erpreffung fei, zu einer nicht minder absurden Folgerung leiten, bag nämlich bie vielen und machtigen Staaten, welche bei dem Oftseehandel interessirt find, fich feit unvordent= lichen Zeiten diese Erpreffung gefallen ließen und fie gulegt gar burch mit Danemark eingegangene Traftate anerkannten, obgleich ihnen feinerlei Berpflichtung oblag, biefem Staate eine Berechtis gung zur Erhebung bes Gundzolls zuzugestehen. Das ununter= brochene Bestehen der Sundzollabgabe seit der Vorzeit und ihre in vielfachen Traktaten ausgesprochene Anerkennung läßt sich daher in befriedigender Weise nur durch ein offenes Zugeben erklären, daß diese Zollabgabe immer als ein anerkannter Theil des Völskerrechts bestanden hat und noch gegenwärtig so besteht."

Diefe banische Motivirung bes vermeintlich Danemark guftehenden Rechts zum Sundzoll machte jedoch nicht ben gerinaften Eindruck auf die nordamerikanische Regierung, die baher auch am 14. April 1855 ben mit Danemark bestehenden Sandelstraftat fundigte, wornach alfo die Bedingungen besfelben mit bem 14. April 1856 erloschen 1). In ber schriftlichen Bescheinigung ber geschehenen Rundigung sprach ber nunmehrige banische Minister ad interim für bie auswärtigen Angelegenheiten, Br. v. Scheel, fich babin aus, wie die banische Regierung fich ben Bufammenhang nicht zu erflaren vermöchte, den das nordamerifanische Ca= binet in bem Aufheben bes Sandelstraftate von 1826 und bem Aufhören des Sundzolls suche. Denn wenn auch der befagte Traftat die Unfate angebe, wornach der Gundzoll von nordameris fanischen Schiffen zu erlegen fei, so blieben boch bas Fortbestehen bes Sundzolls und ber Rechtsgrund für die Erhebung desfelben gleich unabhängig vom bisherigen Sandelstraftate.

In Danemark kennt man sehr wohl die allgemeine Abneigung des Handelstandes gegen den Sundzoll und daß derselbe als eine Hemmung und Bedrückung der oftseeischen Schifffahrt angesehen wird, welche sich vermeintlich bedeutend heben wurde, sobald der Sundzoll aufhörte. Im verflossenen Jahre ist die danische Resgierung denn auch bemüht gewesen, diesem überall laut gewordenen Wunsche entgegen zu kommen, indem sie die bekannte Girculars

¹⁾ Man weiß, daß ber Traktat feitbem auf vom Prasibenten Pierce ausgesprochenen Bunfch eine Berlängerung von 2 Monaten erhalten hat, und folglich erst mit dem 14. Juni b. 3. abgelaufen ift.

note an die respectiven Regierungen ergeben ließ, um biefelben gu veranlaffen, ihren Rovenhagener Gefandtichaften geeignete Inftructionen zur Empfangnahme und Erwägung ber zu jenem von ihr (ber banischen Regierung) beabsichtigten Borfchlage zu ertheilen, ober eigens zu biefem 3mede Commiffarien zu ernennen. Diefe Borschläge sollten zwar erft nur auf eine Revidirung des bisheris gen Sundzolltarifs ausgeben, allein bei reiferer Überlegung ber Frage hatte das Ropenhagener Cabinet fich doch für die Ablösung bes Zolls entschieden, falls die Aufgabe fo zu lofen fein murde, daß den Rechten der danemarkischen Krone feine Rranfung da= durch widerführe. "Dieses zweifache Resultat wird nur zu erwarten fein", fagt die Circularnote, "wenn eine Capitalifirung bes bisherigen Bolles eintritt, um die Schifffahrt ein für allemal von der Zollflarirung gegen eine billige, an Danemark zu gahlende Bergutung zu befreien. Gine babin zielende Bereinbarung fann aber nur durch gleichzeitige Theilnahme aller betheiligten Mächte erzielt werben, ba die zwischen Danemart und ben andern Geemachten bestehenden Sundzolltraftate feine spezielle Abfindung Danemarks mit einem ber betheiligten Staaten gestatten. Es fommt noch hinzu, daß die zu entscheidende Sache nicht als eine blose Handels = und Geldfrage, sondern auch als eine politische zu behandeln ift, mas gang der Geschichte bes Sundzolls und ber Rolle entspricht, die diese Abgabe in der nordischen Politik gesvielt hat 1). Auf anderem Wege, als bem vorgeschlagenen, wird man auch ben Unterhandlungen nicht ben Charafter und die Haltung gu geben im Stande fein, welche bem gewünschten Urrange=

¹⁾ Zeiten ber Nivalität und ber Intriguen, die jest nur noch einer längst verstoffenen Periode in der Weltgeschichte angehören und darum von keiner Bedeutung mehr sind. Ein solches Argument in der Gegenwart für die Andauer des Sundzolls geltend zu machen, wäre ebenso fehlers haft als nussos, obgleich andererseits nicht undekannt ist, daß sich in der Sundzollfrage die Handelsinteressen Englands mit denen der Ostsees staaten und Nordamerikas kreuzen.

ment entsprechen, das als Supplement zu Friedenstraktaten und Transaktionen dienen soll, durch welche das System des politischen Gleichgewichts geordnet worden ist.").

Die Erwartungen, welche man in Kopenhagen hegte, daß diese Cirkularnote, welche ebenfalls der nordamerikanischen Regierung zugestellt wurde, eine bereitwillige Aufnahme zu gemeinschaftlichen Unterhandlungen auch bei dem Cabinete in Washingston sinden werde, gingen ebenfalls nicht in Erfüllung. Denn sehr bald offenbarte sich, wie die lettere Regierung ganz unempfängslich für die Vorschläge des Kopenhagener Cabinets geblieben war, und zu welchen Unsichten über den Sundzoll man sich in Nordsamerika bekannte.

In einer Depefche bes nordamerifanischen Staatsfefretars Marcy vom 3. November v. J. an ben Gefandten Bedinger erflart berfelbe, es fei ber Prandent ber nordamerikanischen Freis staaten von der Pflicht gezwungen, die Ginladung der banifchen Regierung abzulehnen. "Menn ber Sundzoll", beift es in biefer Urfunde, "rechtlich begrundet mare, fo murden die Freiftaaten die lette Macht fein, welche ihn Danemark verweigerte. - Es ift nicht die Absicht mit diefer Mittheilung, die Rechtsfrage zu unterfuchen, weil das ichon geschehen ift und die vereinigten Staaten daraus die Überzeugung gewonnen haben, daß fie meber volferrechtlich noch traftatmäßig verpflichtet find, die gemachten Unfprude barauf einzuräumen, mahrend Danemart bas Gegentheil behauptet. Die vereinigten Staaten stellen in Abrede, bag ihnen Die Bablung irgendeiner Abgabe obliege. Der Rern ber Streitfrage zwischen ber nordamerifanischen Regierung und Danemark breht fich nicht barum, eine wie große Last ber nordamerifanische

¹⁾ Diefe Wenbung in ber banifden Girkutarnote kann jest nur noch einen Sinn haben, wenn mit bem enblich zu Fall gekommenen "Gleichgewichte" auf bie Abtretung Norwegens an Schweben hingebeutet werben follte.

Sandel in ber Ditfee zu tragen, fondern ob berfelbe überhaupt eine Burde zu tragen habe. Die Conferenz, welche bem Borfchlage ber banischen Regierung gemäß bie Capitalisation bes Sundzolls zu erwägen hat, wird alfo behindert fein, die einzige Frage zu berathen, worüber ein ernfter Streit zwischen ben vereinigten Staas ten und Danemark obwaltet. Wenn ber Prafident verlangt, daß Die nordamerifanischen Schiffe von ber Besteuerung in Danemark befreit werden, so macht er dadurch ein großes nationales Princip (a great national principle) geltend, das eine weite und mehr= feitige Unwendung findet. Wurde bagegen bas Princip in einem Kalle aufgegeben, fo mußte es in andern Källen schwer aufrecht zu halten fein. Willigten die Freistaaten in eine Abgabe beim Einlaufen in die Ditfee, fo konnten abnliche Abgaben, welche auf bas nämliche Princip gebaut waren, in ben Meerengen von Gibraltar, Meffing, ber Darbanellen u. f. w. und auf allen schiffbaren Fluffen beansprucht werden, beren obere Urme und Ruften verschiedenen unabhangigen Mächten angehören. Es ist aber noch ein anderer wesentlicher Grund vorhanden, warum ber Prasident die Theilnahme an der vorgeschlagenen Conferenz ablehnen muß. Die Regierung ber vereinigten Staaten wird nie ihre Ginwilligung zu einem Berfuche geben, die neue Welt bagu gu benuten, um mit Gulfe berfelben bas politische Gleichaewicht ber alten zu ordnen. Über ben Rugen und die Weisheit der politischen Gleichgewichtstheorie in ihrer Unwendung auf die Familien ber europäischen Nationen foll hier fein Urtheil ausgesprochen werden, allein von ihren Wirfungen und Folgen hat man genug erfahren, um die nordamerikanischen Freistaaten zu bem festen Entschluffe zu bestimmen, es forgfältig zu vermeiben, in ihren Strudel zu gerathen (within its vortex). Seit lange schon mar es die entschiedene Politit ber nordamerifanischen Regierung, die Mitübernahme einer fo schweren Berantwortlichfeit zu vermeiben, und der Prafident ift entschlossen, unter feinem Umstande und in

feinerlei Weise von Befolgung biefer Politif abzulaffen. Die nordamerifanische Regierung fann baber auch nicht barein milligen, an Berathung ber politischen Frage fich zu betheiligen, welche die banische Regierung in Unregung gebracht hat, und fie mirb fich ebensowenig darein finden, ihre internatinalen Gerechtigkeiten einer Begrenzung ober Modifi= cirung unterworfen zu feben, um ber politischen Theorie zu dienen, womit fie in die danischen Bor= ichlage hineingezogen wird. Denn die nordameris fanischen Staaten wollen sich nicht erft ein Recht erfaufen, bas fie als über jeden 3meifel gestellt ansehen, Die freie Geefahrt im Sunde nämlich, aber fie werden fich nicht weigern, einen reichlichen Un= theil an ber Bergutung zu nehmen, wodurch die Unsgaben erfest werben fonnen, die Danemart gur Berbefferung bes Kahrmaffere und Gicherung ber Schifffahrt im Gunde zu tragen gehabt hat."

Der Inhalt dieser Staatsschrift läuft also auf gänzliche Besfeitigung des Plans hinaus, den die dänische Regierung für die Regulirung der Sundzollfrage gefaßt hatte. Aber in noch entschiedenerer Weisewird diese Absilit des Cabinets von Washington in der Botschaft des Präsidenten vom 31. December 1855 wiedersholt, worin er sich folgendermaßen vor dem Congresse vernehmen läßt:

"Zufolge Autorisation burch die Senatsresulution vom 3. März 1855 wurde Dänemark unterm 14. April davon in Kenntsniß geseht, daß die nordamerikanische Regierung die Kündigung des Handelss und Schifffahrtstraktats nach dem im Traktate entshaltenen Bestimmungen beabsichtige, welche beiden Theilen die Aufsagung des Traktats mit Jahreswarnung gestattet."

"Die Rücksichten, welche mich veranlaßten, die Aufmerksamfeit des Congresses auf diesen Traktat hinzuleiten und den Senat

zu jener Beschlusnahme zu veranlassen, bestehen noch in voller Kraft. Der Traktat enthält einen Urtikel, der, wenn er auch die vereinigten Staaten nicht stricte verpflichtet, so lange der Traktat in Gültigkeit bleibt, Zoll von nordamerikanischen Schiffen und Schiffsladungen zu bezahlen, welche nach und aus der Ostsee segeln, doch möglicherweise als eine solche Berpflichtung ausgelegt werden könnte. Da die Erlegung dieses Zolls aber durch kein völkerrechtliches Princip (by any principle of international law) legitimirt ist, so wird es Pflicht und Recht der vereinigten Staaten, sich von einer solchen anscheinenden Berpflichtung loszumachen, und es muß denselben freistehen, in dieser Sache so zu handeln, wie es die Ehre und das Interesse des Bolks bez gehren."

"Ich bin noch immer der Meinung, daß die vereinigten Staaten den Sundzoll nicht bezahlen muffen, nicht um des Geldbelausfes willen, was nur eine Nebensache dabei ist, sondern weil die Staaten dadurch die Berechtigung Danemarks anerkennen, einen der Seewege aller Nationen als ein geschlossens Meer (a close sea) anzusehen und die Fahrt auf demselben als ein Privilegium zu betrachten, wofür es eine Steuer von allen denen beanspruchen darf, die diesen Seeweg zu benutzen wünschen." 1)

"Schon bei einer früheren Beranlassung, die der jesigen nicht unähnlich war, haben die B. St. erklärt, daß sie die freie Schiffsfahrt auf den Meeren und in den großen natürlichen Meerstraßen aufrecht halten wollen. Die Seeräuberstaaten an der afrikanisschen Mittelmeersküste hatten sich lange einen Tribut zu erzwingen gewußt von allen Nationen, deren Schiffe auf dem mittelländischen Meere segelten. Obgleich nun die B. St. von solchen Erpressuns

¹⁾ Damit mare also boch ausgesprochen, daß R. A. und alle anderen Staaten, bie Traktate mit Omk. über die Durchfahrt durch ben Sund und Belt abgeschlossen haben, biese Berechtigung in irgen beinem Sinne anerkannten.

gen weniger zu leiden hatten als andere Nationen, so gaben sie doch, als der Tribut zum letzten Male von ihnen begehrt wurde, zur Antwort, daß sie Krieg der Tributzahlung vorzögen, und bahnten dadurch den Weg zur Befreiung des Welthandels von einer beschämenden Abgabe, den mächtigere europäische Nationen so lange geduldig erlegt hatten."

"Die Art und Weise der Erhebung des Sundzolls weicht zwar von derjenigen ab, worauf die genannten Seeräuber den Tribut eintrieben, aber Dänemarks Ansprüche auf den Sund- und Stromzoll sind ebenso unberechtigt, als jene damals waren. Beide Abgaben waren ursprünglich nichts Anderes als die Bestenerung einer allgemeinen natürlichen Berechtigung (a common natural right), erpreßt von Solchen, die einst mächtig genug waren, Andere an dem freien und sichern Genusse bieses Rechtes zu behindern, allein jest keine solche Macht mehr besigen."

"Danemart, bas unfere Unfpruche auf freie Kahrt im Gunbe und Belt nicht anerkennen will, hat fich nun angeboten, ein neues Urrangement treffen zu wollen, und zu dem Ende die betheiligten Regierungen, barunter auch die B. St., eingelaben, ihre Repräsentanten in Rovenbagen zusammentreten zu laffen, um Die Bor-Schläge in Ermägung zu gieben, Die von Danemark zu einer Capitalifirung bes Sundzolls und Bertheilung ber Summen aufgestellt werden, welche die respektiven Staaten im Berhaltniß zu ihrem Seehandel nach und aus ber Offfee bagu beitragen follen. Mus ben unwidersprechlichsten Grunden habe ich eine Theilnahme an diesen Berhandlungen im Namen der Union abgelehnt. Der erfte Grund bagu ift, bag Danemark nicht offrirt, die Frage wegen feiner Berechtigung zur Erhebung des Sundzolls in ber beabsich= tigten Conferenz untersuchen zu laffen, ein zweiter, daß felbst im Kalle, ba eine Besprechung biefer gang eigenthumlichen Frage wirklich gestattet murbe, boch bie Bersammlung nicht competent fein konnte, bas große volferrechtliche Princip zu ventiliren, bas

damit in Berbindung steht und auch noch andere Dinge berührt, die auf Schifffahrt und Handelsfreiheit und den Zugang zur Ostsee Bezug haben. Ganz besonders geht der Vorschlag Dänesmarks aber darauf aus, die Erwägung des Sundzolls mit einer Sache in Verbindung zu bringen und sie derselben unterzuordnen, womit doch der Sundzoll nicht das Geringste gemein hat: mit dem Gleichgewichte der Gewalt und Macht in Europa (a matter wholly extraneous the balance of power among the Governments of Europa)."

"Während ich baher ben Vorschlag Dänemarks verworfen und eine freie Schifffahrt nach und aus der Oftsee beansprucht habe, erklärte ich mich jedoch zu der Willfährigkeit bereit, in Gemeinschaft mit den übrigen Mächten an einem Ersatze für den Gewinn theilzunehmen, den unser Handel aus den von dänischer Seite getroffenen Vorkehrungen zur Erleichterung und Sicherung der Schifffahrt im Sunde und den Belten ziehen kann¹)."

"Die beifolgenden Anlagen werden noch vollftändiger über meine Ansichten vom Sundzoll aufflären. Wenn nicht bald bestriedigende Vorkehrungen in der Streitsache getroffen sein werden, will ich die Ausmerksamkeit des Congresses wiederum auf diesen Gegenstand hinleiten und die nöthigen Vorkehrungen zur Wahrung der Gerechtsame der Vereinigten Staaten empfehlen, insoweit die Lesteren von den Ansprüchen Dänemarks verletzt werden."

Nach dieser Darstellung beruft sich also Nordamerika auf das naturliche Recht für seine Schiffe zur freien Durchfahrt durch den

¹⁾ Wobei nicht zu vergeffen sein wurde, daß es eben der gefährliche Seeweg bis an den Sund und die Belte ift, für dessen möglichst gesicherte Seefahrt unendlich Biel von Dänemark geschehen ist und auch ferner Mehr noch geschieht, und zwar nicht blos mit großem, einmaligem, sondern mit permanentem Rostenauswande und einem jährlichen Tribute an Schweben und an Norwegen. Siehe deshalb die Folge weiter unten.

Sund und die Belte nach und aus ber Offfee, Danemarf bagegen auf die Berechtigung zur Erhebung bes Gund- und Stromzolls ale eine burch her fommen aus uralter Zeit begründete und burch Traftate mit allen Seeftaaten anerfannte Ufance. -Um fich ein vernünftiges Urtheil über zwei fo fehr von einander abweichende Unfichten zu bilden, muß man die beiden verschiedenen Meinungen nicht blos in ihrer nachten Allgemeinheit ermagen, fondern auch die beiden Widersacher felbst auf dem internationa len Rampfplate vorführen, da die schließliche Rechtsposition ber beiden streitenden Theile doch vom Austrägalspruche der Rampf= richter, b. i. von ben großen Seemachten, abhangig werben wird. Db aber die nordamerikanische Regierung die europäischen Großmächte als competente Richter in ber Streitsache anzusehen willig fein wird, das durfte noch febr zu bezweifeln fein, wenn nicht ber nunmehr eingetretene Frieden Bermittlungen ermöglicht, die während bes Krieges fehlten. Boren wir indeffen, mas der nordamerikanische Bolkslehrer und Diplomat Benry Wheaton 1) seinen Landsleuten zur Antwort auf Die obschwebende Frage gibt: In seinem befannten Werfe Elements of international law (London 1836) heißt es Bd. I, G. 51:

The international law of Christendom does not merely consist of the principles of natural justice applied to the conduct of states considered as moral beings. It may, indeed, have a remote foundation of this sort; but the immediate visible basis on which the public law of Europe and of the American nations, which have sprung from the European stock, has been erected, are the cus-

¹⁾ Henry Wheaton, geb. 1785, der berühmte Rechtsgelehrte, war feit 1835 nordamerik. Gefandte in Berlin. 1827 unterhandelte er in Ropenhagen mit glücklichem Erfolge wegen einer beanspruchten Entsschäugung für aufgebrachte amerik. Schiffe im allgemeinen Kriege für Frankreich und wider England.

toms, usages and conventions observed by that portion of the human race in their mutual intercourse 1).

Diese Definition des dem Bölkerrechte zu Grunde liegenden Begriffs wird als richtig anerkannt werden mussen, und es steht zu hoffen, es werde die nordamerikanische Regierung, ohne mit ihren eigenen Bölkerrechtslehrern ersten Ranges in Conflict zu gerathen, anerkennen, wie es nur ein und das nämliche Fundament des Bölkerrechts der europäischen wieder nordamerikanischen Nationen gibt, und wie dasselbe nach Regeln geordnet worden, die diese Nationen gemeinschaftlich sanctionirt haben. Eben daher kann es denn auch keinem Zweisel unterworfen sein, daß die europäischen Großmächte zu einer entscheidenden Stimme in der Sundzollfrage berechtigt sind.

Die nordamerikanische Regierung weigert sich ganz und gar, ber Behauptung Danemarks, daß der Sundzoll demselben als ein durch uraltes herkommen begründeter Besit zusteht, ein Ohr zu leihen. Daß aber auch diese, keineswegs sinnlose Behauptung einen Unhalt in Wheatons Lehren sindet, ergeben seine Worte auf S. 206 in der angezogenen Rechtsschrift, wo es darüber heißt:

The writers on natural law have questioned how far that peculiar species of presumtion arising from the lapse of time which is called prescription is justly applicable as between nation and nation; but the constant and approved practice of nations shews that, by whatever name it be called, the uninterrupted possession of territory or other property, for a

¹⁾ Das driftliche Bölferrecht besteht nicht blos aus den natürlichen Rechtsgrundsagen, welche auf die Führung der Staaten, als moralische Personen betrachtet, Unwendung sinden. Das Bölferrecht hat gewiß einen festeren Haltepunkt an diesen Grundsagen. Uber der unmittelbar hersvortretende Grund, worauf man das öffentliche Recht für Europa und die von Europäern abstammenden nordamerikanischen Sölfer gebaut hat, ist dem herkommen, den Gebräuchen und übereinstommen entnommen, die dieser Theil des Menschengeschlechts in seinem gegenseitigen Verkehr zu vodachten psieat.

certain length of time, by one state, excludes the claim of every other, in the same manner as by the law of nature and the municipal code of every civilized nation, a similar possession by an individual excludes the claim of every other person to the article of property in question. This rule is founded upon the supposition, conformed by constant experience, that every person will naturally seek to enjoy that which belongs to him and the inference fairly to be drawn from his silence and neglect, of the original defect of his title or his intention to relinquish it 1).

Alle diese Erklärungen des amerikanischen Gelehrten stimmen ganz mit den von danischer Seite erhobenen Ansprüchen überein. Um soviel auffallender ist es daher, daß der Prasident Pierce in seiner auswärtigen Politik die Dauer des Besitzes verwirft, wahrend er in seiner heimischen Politik fest an eben diesem Rechtsprincip halten muß. Denn der Prasident der B. St. kann nur in dem Rechte, das der vielzährige Besitz den Sklavenshaltern gewährt, einen Anhalt dafür sinden, 3 — 4 Millionen nordamerikanischer Regerstlaven die Ausübung allgemeiner natürs

¹⁾ Die Lehrer bes Bolferrechts haben die Frage aufgeworfen, inwieweit bie specielle Urt ber Berjahrung nach Berlauf einer gemiffen Beit, welche Prafeription genannt wird, rechtliche Unwendung auf das gegenseitige Berhalten zwischen Rationen finden fann. Die oftmalige und allgemein anerkannte Praris unter ben Rationen zeigt, baf ber ununterbrochene Befig eines Territoriums ober anderweitigen Gigenthums mahrend eines gemiffen langeren Beitraumes abfeiten bes einen Staates die Unspruche jedes anderen Staates auf gleiche Beife ausfchließt, wie nach bem Gefete ber Ratur und ben Gefetbuchern aller civilifirten Nationen ber abnliche Befis einer Perfon die Unfpruche jeder anbern Perfon auf bas namliche Gigenthum ausschlieft. Diefe Rechteregel ftust fich auf bie von oftmaliger Erfahrung beftätigte Borausfegung, bag naturlich Jeber fich in ben Befig Deffen gu fegen fuchen wird, bas ihm angehort, und aus feinem Stillschweigen und feiner Berfaumniß tagt fich unftreitig bie Folgerung giehen, baf feine Unfpruche unvollftandig gemefen fein muffen, ober bag es feine Ubficht gemefen, die Unfpruche fahren gu laffen.

licher Rechte zu verweigern, die ihnen andernfalls zustunden. General Pierce icheint aber ein specielles Urgument wider Danemark barin zu finden, bag er ben Befit bes Gundzolls als aus verrätherischer Usurpation entsprungen schildert. Er stellt die pormaligen Raubstaaten bes Mittelmeers und Danemart in gleiche Rategorie, und beducirt im Congresse, es fei der Gundzoll ur= fprunglich nur eine Besteuerung eines allgemeinen naturlichen Rechtes, erpreft von Denen, Die einstmals die Macht gehabt, ben freien und unbehinderten Genuß jenes Rechtes zu behindern, jest aber nicht mehr die Rraft bagu befäßen. Nach Allem, was man bisher im Norden vom Ursprung des Sundzolls angenommen hat, verliert das Aufkommen besselben fich in grauefter Borgeit. Der banische Staaterechtelehrer, Professor Schlegel und ber Etates rath Eftrup 1) find ber Meinung, es habe ber Gundzoll ur= fprunglich in einer Bergutung bestanden für die ben Sandelsschiffen von banischen Rriegsfahrzeugen gewährte Begleitung und Sicherheit gegen normannische und wendische Geerauber, von welchen das Meer in alten Zeiten wimmelte. Diese nach ben da= maligen Zuständen gang natürlich erscheinende Annahme wird noch durch den geschichtlichen Umstand bestätigt, daß die dänischen Konige selbst sich vordem wiederholt zu gewissen Beldbeiträgen an andere Regenten verpflichteten, wenn biefe fich anheischig machten, zur Unterdrückung ber Geeranberei mitzuwirfen. Man vergleiche z. B. nur den Lübecker Traktat von Juni und Juli 1158 zwischen Waldemar I. und Beinrich dem Lowen, worin Letterer verspricht, die Geeraubereien zu unterdrücken, welche die unter feiner Oberherrschaft stehenden mendischen Bolfsstamme an ben banischen Ruften begingen, wofür ber Danenkonig zu einer Bergütung von 1000 Mark Silber an ben Herzog fich verpflichtete2).

¹⁾ S. beffen Staaterecht Dmfe. I. 283, 233-34, und "Norbiff Tibeffrift", 1. 241 2c.

²⁾ Bergl. Suhme Gef. Danemarte, VII. 23.

Mas tanische Geschichtschreiber so vom Entstehen bes Sundzolls berichten, ift meiftens allgemein von anderen öffentlichen lehrern bes Bolferrechts anerkannt worben. Giebe u. 21. Ortolan, Diplomatie de la mer, Paris, 1853 I, 161, und bat selbst bei Berfasfern ebenfallfige Unerkennung gefunden, die feinesmegs gunftig für Danemark gestimmt find, wie z. B. Scherer "ber Sundzoll" S. 3. Es wird baher auch ebenfo überrafchend als intereffant für nordische Gelehrte und Geschichtstundige fein, zu erfahren, wie nunmehr in Nordamerika fo vollständige Aufklarungen über ben Ursprung bes Sundzolls aufgefunden worden find, bag barauf sogar eine Mittheilung des Prafidenten an ben Congreß über bas Rechtsverhältniß Nordamerifa's zu einer andern Macht acbaut werden durfte. Da aber ber Bemeis fur die Richtigkeit bes vom Prafidenten Pierce bem Congresse Borgetragenen noch nicht mitgetheilt worden, fo barf man die Außerung bes Prafidenten vorläufig als eine individuelle Conjeftur dahingestellt sein laffen, die von feinem höheren Werthe als jede andere Bermu= thung fein fann. Und wie bamit ber Gegenstand bes Gleichniffes in des Prafidenten Schilderung hinfällig wird, fo durfte es auch am gerathensten sein, die Gleichstellung Danemarts mit ben barbarischen Raubstaaten folange fallen zu laffen, bis etwa in der Beschichte neuester Zeit ein Beispiel bagu aufgefunden worden, daß ein driftlicher Staat, ber es fich zutraut, die Macht bagu gu befigen, einem andern driftlichen, wenn auch schwächeren Staate mit Bewalt Dasjenige entzieht, mas bemfelben infolge vielhunbertjährigen Berfommens und nach volferrechtlicher Sanktion bisber zuständig gewesen.

Der Präsident Pierce will, wie er sich so barüber ausbrückt, Danemarks Berechtigung, einen von der Natur gebildeten großen Seeweg als ein geschlossenes Meer zu betrachten, nicht anerkennen, und beansprucht demgemäß die freie Durchfahrt durch den Sund und die Belte für alle nordamerikanischen Schiffe. —

Danemark würde indessen, ohne vorangegangene Genehmigung der übrigen europäischen Mächte, ganz unberechtigt zu der Deklaration sein, daß die Ostsee mit ihren Eingängen von nun an als ein offenes Meer anzusehen sei; es kann nicht auf eigene Hand Eingriffe in das Achtsverhältniß machen, welches die Ostseeskaaten in Gemäßheit ihrer geographischen Lage nach und nach für die Eingänge zur Ostsee sestgestellt haben. Daß aber die Ostseesschen worden, ist mehr als eine blose Behauptung, denn diese Unssicht ist vielsach, sowohl von den Ostseemächten als von anderen europäischen Staaten, ausgesprochen und aufrecht erhalten worden.

Es ist hier von geringerem Werthe, zur Bestätigung des Ebengesagten bei Traktaten zu verweilen, wie der am 29. Novbr. 1541 zwischen Dänemark und Frankreich vereinbarte, worin Ersteres sich verpflichtete, die Sundpassage den Feinden Frankreichs zu verschließen, oder bei dem Traktate vom 26. Februar 1658 zwischen Dänemark und Schweden, worin beide contrahirende Theile eine ähnliche Berpflichtung hinsichtlich eines möglich bevorstehenden Eindringens einer seindlichen Flotte in die Ostsee übernahmen. Mehr geeignet, in gedachter Richtung hervorgehoben zu werden, ist dagegen die Convention vom 9. März 1759, worin Rußland und Schweden sich zu gemeinschaftlichem Beiskande durch Unterhandlungen oder nöthigenfalls durch Kriegsschisse zum Schutze des Handels und der Schifffahrt in der Ostsee vereinbarzten, zu welchem Zwecke vorzugsweise eine Station in der Rähe des Sundes gewählt werden sollte.

Ferner ist als einschlagend zu erwähnen, daß, als die dänische Regierung im Mai 1780, in Beranlassung der damals eingetretenen Kriegsunruhen und mit Beziehung auf die geographische Lage des Landes, die Ostsee für ein geschlossens Meer erklärt hatte, die französsische Regierung am 25. s. Mts. dieser Manischtation beitrat, indem Ludwig XVI. erklärte, auch der König von

Frankreich betrachte, zufolge besfälliger Uebereinkunft der beisommenden Mächte, die Oftsee als ein geschlossenes Meer 1). Und ferner bestätigt der erste Separatartisel der zwischen Rußland und Dänemark geschlossenen Convention vom 28. Juni 9. Juli 1780, daß beide Regierungen über die Aufrechthaltung der außgesprochenen Regel einverstanden waren, die Ostsee, ihrer geographischen Lage wegen, auch künftig als ein geschlossen Mußland und Schweden vereinbarten Convention vom 21. Juli 1780 enthält wortrecht die nämliche Erklärung des entsprechenden Artikels in der vorgenannten Vereinbarung zwischen Rußland und Dänemark. Und endlich heißt es ausdrücklich im 10. Artikel der Convention zwischen Dänemark und Schweden vom 27. März 1794, daß die Ostsee fortwährend als ein "geschlossens Meer" angesehen wers den solle 2).

Alle diese traktatische Bestimmungen mögen immerhin von der nordamerikanischen Regierung übersehen und als für die amerikanische Schifffahrt nicht bindend angesehen werden. Allein der unbefangene Leser wird wenigstens aus denselben entnehmen, daß es darnach unmöglich von Danemark allein abhängen kann, ob die Offsee auch ferner als ein geschlossenes Meer angesehen werden soll, und daß jedensalls eine einseitige Erklärung Danemarks, die Ostsee und ihre Eingänge künftig als offenes Meer gelten zu lassen, nur dann zur vollen Gültigkeit gelangen kann, wenn auch die übrigen Regierungen der angrenzenden Lande von ihren früheren Unsschen zurücktreten 3).

¹⁾ S.M. a regardé cette mer comme fermée, de l'aveu de ses souverains.

²⁾ La Baltique devant toujours être regardée comme une mer fermée et inaccessible à des vaisseaux armés des parties en guerre eloignées, est encore declarée telle, de nouveau, par les parties contractantes, décidées à en préserver la tranquillité la plus parfaite.

³⁾ Der nun beendigte Rrieg hat fattsam bewiesen, mas von folden ohns mächtigen Bereinbarungen zu halten ift, wenn bie Großmächte ben

Benn also ber nordamerikanische Präsident nun verlangt, es sollen die Einfahrten in die Ostsee völlig in Klasse mit dem offenen Meer gestellt werden, so entfernt derselbe sich von der rechten Unsicht thatsächlicher Berhältnisse, und dadurch zugleich von der internationalen Auffassung der Eigenthümlichkeiten jener Gewässer. Eine Meerenge ist kein Fluß; das ist unstreitig wahr: aber eben sowenig ist eine Meerenge die offene See. Die völkerrechtliche Lehre vom Seegebiete kommt hierbei vorzugszweise in Betracht. Wheaton sagt darüber in seiner vorgenannten Schrift, S. 215:

The maritime territory of every state extends to the ports, harbours, bays, mouths of rivers and adjacent parts of the sea enclosed by headlands belonging to the same state. The general usage of nations superadds to this extent of territorial jurisdiction a distance of a marine league or as far as a cannonshot will reach from the shore, along all the coats of the state. Within these limits, its rights of property and territorial jurisdiction are absolute, and exclude those of every other nation 1).

kleineren Staaten die Bucht ihrer maritimen Ariegsmacht fühlen laffen. hat boch weder Frankreich noch England es einmal der Mühe werth gehalten, dem Kopenhagener Cabinete eine Unzeige vom bevorstehenden Erscheinen ihrer Flotten in der Oftsee zur Bekriegung der Hauptmacht jener Contrahirenden von 1780 zu machen, und ohne alles Weitere haben sie sich eines holsteinischen Hafens zum Einlaufen und zur Verproviantirung ihrer Flottenschiffe bedient.

¹⁾ Das Seegebiet eines jeben Staates erstreckt sich über bessen häfen, Rheben, Baien, Flußmundungen und die anstoßenden Theile des Meeres, welche von hervorstechenden Theilen des nämlichen Landes eingeschlossen werden. Nach allgemeiner Unnahme unter den Nationen wird dieser Uusdehnung des Territorialgebiets noch die Länge eines Kanonenschusselber einer Seemeile hinzugefügt, d. h. soweit als eine Kanonenschußbistance von der Kuste der Seegrenze

Diefer von allen Lehrern bes praftischen Bolferrechts einstimmig angenommene Grundsatz muß auch auf ben Sund und bie Belte Unmendung finden. Gie haben eine folde geographische Lage, daß es gang unverständlich fein wurde, warum jene allgemeine Regel eben in Beziehung auf Diese Stromgebiete eine Musnahme finden follte. Der Abstand zwischen der Kestung Kronborg und bem Safen von Selfingborg beträgt in gerader Linie, nach ben Meffungen bes Ropenhagener Seefartenarchive, 6405 Ellen, ober nur 6340 Ellen, wenn man die Ausmeffung zum Grunde legen will, welche im Jahre 1830 von der Gundfufte des Rornborger Kestungsalacis in gerader Richtung bis zum Theerhause nordlich von helfingborg auf bem Gife vorgenommen murbe. Die Entfernung von Salftov (unweit Kordor auf Geeland) bis zur Oftspige ber Infel Sprogo im großen Belt beträgt 12,421 Ellen, mahrend ber Abstand von der Westspitze diefer Infel nach Knudshoved (unweit ber Keftung und Beltzollstätte Nyborg auf Kuhnen) nur 11,800 rheinl. Ellen ausmacht. Die Mittellinie bes Fahrwaffers zwischen den danischen Gebietstheilen muß also auch hier unter die Theorie Wheatons vom Staatsterritorium geboren 1). 3mar haben die Unfechter bes Sundzolls die Bedeutung biefer Unnahme hinsichtlich bes Drefunds badurch zu schwächen gesucht, bag wenn auch in ber Zeit, ba beide Uferlander bes Gundes gu Danemart gehörten, die Erhebung bes Gundzolls erleichtert merben fonnte, fo feien boch diefe Berhältniffe fchon vor fast 200

hinausreicht. Innerhalb biefer Grenze ift bas Eigenthumsrecht und bas Territorialgebiet eines Landes, mit Ausschluß gleicher Rechte jedes andern Landes, baselbst vollständig geltend.

¹⁾ Diese geschraubte Anwendung der Wheatonschen Theorie mit Rücksicht auf das winzige, undewohnte Giland Sprog ö im großen Belt, als auf einen Bestandtheil der danemarkischen Monarchie, ist so wenig sich haltig, daß sich geradezu baraus folgern ließe, der König von Schweden könne als Besiger der Insel Hveen im Öresund ebenfalls einen Sundzoll und die Oberhoheit über die dortigen Wasserwege beanspruchen.

Jahren anders geworden, seitdem Danemark 1658 im Frieden gu Roeskilde die öftlichen Ruftenlander bes Sundes an die Rrone Schweden abtreten mußte. Diefe speciellen Berhältniffe fonnten indeffen nur die beiden Reiche Danemark und Schweden zu entscheiden haben. Wenn man aber damit doch zugeben wollte, bak ber Befit beiber Ruftenftrecken bes Sundes ber Rrone Danemark die Hoheitsrechte über die Gemäffer der Meerstraffe gemährte, fo wird man consequenterweise nicht umbin konnen, ebenfalls anguerkennen, daß biefes Soheiterecht über den Drefund im Roesfilder Frieden zwischen ben Kronen Schweden und Danemark getheilt worden, fofern nicht ein ausdrücklicher Artifel anders darüber verfügte. Run, dies Lettere fand eben badurch ftatt, daß Schweden im 6. Artifel des Ropenhagener Friedens vom 27. Mai 1660 die Soheiterechte im Gunde Danemark allein jugestand, infomeit Diefelben in den Zollerhebungen bestanden, mit ber alleinigen Ausnahme, baß schwedische Schiffe von Erlegung bes Sundzolls befreit fein follten - eine Ausnahme, worauf Schweden boch ichon im Frieden zu Frederiksborg vom 3. Juli 1720 wieder verzichtete.

Auch diese Ansicht findet einen Anhalt in den Theorien der Lehrer des Bölferrechts. Mit v. Pusendors 1 übereinstimmend sagt Wheaton S. 227 darüber: In a narrow sea the dominion belongs to the sovereigns of the sorrounding land, and is distributed, where there are several such sovereigns, according to the rules applicable to neighbouring proprietors on a lake or river, supposing no compact has been made 2).

1) In den Observationes juris universi.

²⁾ In einem engen Gewässer gebührt den Souverainen der dasselbe bes grenzenden Länder das hoheitsrecht und muß ihnen gemeinschaftlich zufallen, wo die Rüftenlander mehren herren gehören, gemäß den Regeln, welche für den nachbarlichen Besig eines Landfees oder Flusses gelten, vorausgesest, daß teine (andere) übereinkunft darüber getroffen worden ist.

Der Sund und die beiden Belte konnen ihre allgemeine Gigenschaft als Theile bes banischen Territoriums nicht barüber einbuffen, daß fich jenseits berfelben eine große weitgebehnte Gee befindet, die zum Befahren in jeder Richtung für alle Urten von Schiffen geeignet ift. Die geographische Lage jener banischen Gemäffer bleibt barum fich gleich, und es fann folglich feine 216weichung von der volksrechtlichen Regel stattfinden, welche eben von ben faktischen Berhältniffen ausgeht. Diese Praris mußte auch am weniasten bei ber nordamerikanischen Regierung auf Sinberniffe stoken. Denn bas Cabinet von Washington bat fich feine freie Durchfahrt burch ben St. Lorengstrom nach bem an bas nordamerikanische Gebiet grenzenden Ontariosee durch einen Machtspruch erzwingen konnen, ba die beiderseitigen Ufer bes Stromes vom englischen Gebiete eingeschlossen find, obgleich biefe Durchfahrt ben nordamerikanischen Schiffen fogar ben Gingang in das größte aller Beltmeere eröffnen follte. Rach vielen Unterhandlungen mit England, wobei die Beweisführungen beider Theile benen in ber Sundzollfrage nicht unahnlich waren, hat ber Prändent der nordamerikanischen Regierung nich doch unterm 5. Juni 1854 bagu verstehen muffen, in Washington eine Bereinbarung, ben sogenanten traité de réciprocité canadien, zu schließen, beffen 4. Artifel ben nordamerifanischen Schiffen zwar die freie Kahrt auf dem St. Lorengstrome und in den fanadischen Ranalen gestattet, aber boch nur unter gemiffen Bedingungen. Diese bestanden theils darin, daß die Nordamerikaner in den genannten Bemäffern gleichen Boll und anderweitige Abgaben wie die englischen Unterthanen zu gahlen haben, theils darin, daß die Regierung ber Freistaaten bagegen die Berbindlichkeit übernehmen mußte, einen gemeingültigen Beschluß ber einzelnen Staaten zu veranlaffen, welche englischen Schiffen bie Kahrt in ben Ranalen ber Staaten einraumt. In Diefer Freiheit hat die englische Regierung einen Schabenersatz erlangt, und ber

jener Stipulation zum Grunde liegende Gedanke stimmt ganz mit den Ansprüchen Danemarks in der Sundzollfrage überein: einen Ersatz für die künftig zu bewilligende zollfreie Durchfahrt durch Sund und Belte, welche der Staatskasse der danemarkischen Monarchie eine Schadloshaltung gewährt für die im allgemeinen Interesse der Schifffahrt nach und aus der Ostsee aufzugebende bischerige Zolleinnahme 1).

Unter ber Bezeichnung "geschlossenes Meer, a close sea, mer fermée," im internationalen Ginne, wird auch nicht immer eine Gee verstanden, beren Bugange burch Caftelle und Forte ober eine Reihe fampfbereiter Rriegsfahrzeuge gefperrt find, fondern im Allgemeinen auch ein Meer, beffen Benutung zu Schifffahrt und handel nach gegenseitigen Berhandlungen und Bereinbarungen über bie hier mahrzunehmenden allseitigen Intereffen ber angranzenden gander und, nach bewandten Umftanden, auch berjenigen anderer feefahrenden Rationen burch gemiffe festgesette Bestimmungen bedingt ift, welche in Form von Gerechtsamen und Berpflichtungen auftreten. Gin Beispiel aus ber Schifffahrtege= schichte ber Oftfee wird bies am besten naher verständlich machen. Die ruffifche Regierung hat bei Regulirung ihrer Quarantaineanordnungen für die Oftseeprovinzen besonders auf die geographische Lage berfelben Rücksicht genommen und namentlich babin geftrebt, bag bie Schiffsführer beim Paffiren bes Sundes und bes großen Belte von einer banifchen Quarantainecommiffion examinirt und baran erinnert werden, die Borfchriften zu befolgen, welche für die fpeciellen Bafen gelten. Diefe Berfügung hat augenscheinlich ihren

¹⁾ Eine wefentliche Verschiedenheit liegt boch unstreitig zwischen beiben Fragen barin, baß bei ben amerikanischen Unterhandlungen die Sache sich um die freie Fluß: und Kanalfahrt gegen Joll und Gebühren brebte, während in der europäischen die durch Joll und Gebühren gehemmte Durchfahrt durch zwei Meerengen (vom kleinen Belt kann dabei nicht die Rede sein) angesochten wird.

Grund barin, bag Danemark gewöhnlich von ben Seeftaaten ber Ditfee als bas hauptbollwerf gegen bas Einbringen austeckenber Rrantheiten feemarts in ihre gander angesehen wird. Daher merben auch nicht gern burchgreifenbe Beranderungen im banischen Quarantainemesen getroffen, ohne daß zuvor mit ben andern oftfeeischen Staaten beshalb correspondirt murbe. Db bie Thatigfeit der banischen Quarantainecommissionen wirklich den ruffischerfeits bavon gehegten Erwartungen entsprechen und die gehoffte Sicherstellung feiner Oftfeeprovingen gegen Berfchleppung von Epidemien über Gee erwirft hat, liegt außerhalb ber Grengen Diefer Blatter. Bas aber babei rucfsichtlich ber Sundzollfrage in Betrachtung fommt, das ift das Berfprechen, welches die banifche Regierung ber ruffischen gegeben hat, daß die begehrte Aufficht von ben banischen Autoritaten übernommen werden folle. Diefes Berfprechen ift benn auch als verpflichtend angesehen worden, und nachdem Berhandlungen mit den Landesbevollmächtigten barüber stattgefunden hatten, mart ein Übereinkommen mit ber ruffifden Regierung getroffen, bas in ber Gefetfammlung bes Konigreiche registrirt murbe.

Danemart ist ferner gehalten, ben hanbelsschiffen aller Nationen eine möglichst gesicherte Fahrt durch ben Sund und die Belte zu verschaffen. Daher hat die dänische Regierung eine große Anzahl Leuchtseuer an den Küsten des Landes errichten lassen, unterhält mit großen Kosten Leuchtsahrzeuge unter den Inseln Amacker und Läss während der ganzen jährlichen Schiffsahrtszeit, und bezahlt jährlich 15,000 Thir. Pr. an die schwedische Regierung für Unterhaltung von Leuchtseuern und Wahrzeichen an den Sund und Kattegatküsten von Falsterbo bis auf die höhe von Stagen, 5250 Thir. an das norwegische Gouvernement zur Unterhaltung von Leuchtseuern an den norwegischen Küsten, die zur Sicherung der Durchsahrt durch das Stageraf dienen. Ferner hat die dänische Regierung ein vollständiges Baggersystem hergestellt,

um die Untiefen möglichst fahrbar zu erhalten, hat überall Bafen, Seetonnen und Bojen zur Bezeichnung bes rechten Kahrmaffers und zur Warnung vor ben gefährlichen Sandbanken und Untiefen auslegen laffen. Stationen von erfahrnen und mohlgeübten Lootfen errichtet, und Bugfirdampfer für Die Benukung bei contraren Winden angeschafft. Endlich bat die danische Regierung auch an ben Ruften von Bornholm und bem weftlichen Jutland allgemeine Rettungestationen für Schiffbrüchige hergestellt, welche mit unverfinkbaren Boten und Wurfraketenapparaten verfeben find, mas vorzugeweise ber allgemeinen Schifffahrt in ben banischen Bewässern zugute kommt, sodaß mit gutem Rug ein Theil ber bamit verknüpften Roften auf bas Conto bes Sundzolls im Staatsbudget zu segen mare, mahrend jest bas Departement bes Innern alle Roften für das Rettungswesen tragt. Daß auch die vorzüg= lichen Seefarten, welche bas Seefartenarchiv zu Rovenhagen berausgibt und immer vervollfommnet, und die mit je bem Sahr vermehrten leuchtfeuer an allen Ruftenvunkten ber Monarchie, wo von der Schifffahrt Seegefahren zu bestehen find, gro-Bentheils ben Gund und Beltpaffagen zum unberechenbaren Bewinn gereichen, das wird felbst fein vernünftiger Gegner bes Sundzolls abläugnen wollen. Und wenn auch ein großer Theil der genann= ten Vorkehrungen vom eigenen Interesse und der allgemeinen Aufflarung und Lonalität geboten werben, fo ift boch gang gewiß eben die beträchtliche Einnahme vom Sundzoll die beständige Ur= fache gewesen, daß so Bieles für die Sicherung der Schifffahrt in bem gefährlichen Kahrwaffer der Gingange in die Oftfee in Danemark geschah. Burde g. B. nicht erft vor Rurgem fast bie gange Mannschaft eines an der jutlandischen Westfuste gestrandeten englischen Ariegsbampfers burch bas Burfgeschof ber bortigen Rettungestation vom sichern Untergang in der Brandung bewahrt? -Diejenigen, welche so genau die Zollausgaben in Belfinger zu berechnen miffen und so viel Aufhebens von ber Bertheuerung ber

Maaren durch den Sundzoll machen, sollten doch mindestens so billig sein, der Humanität der dänischen Regierung in allen Schiffsfahrts- und Seehandelsangelegenheiten im Berkehr mit anderen Nationen die wohlverdiente Ehre zu geben 1).

Bon nordamerikanischer Seite wird barauf erwiedert, bag alles Diefes gut und wohlthätig fei, und daß ber Prafident, weil er nur die amerif. Schiffe von ber Controle und ber Abgabe bes Sundrolls befreit miffen wolle, baber auch ein Unsehnliches zur Entschädigung für die genannten Stabliffements zu gahlen bereit fei. Aber eben biefes Unerbieten bient jum Beweise, baf es ber nordamerif. Regierung barum zu thun ift, bas bestehende Rechtever= hältniß in der Sundzollsache aufzuheben. Sie will sich Alles zu Nuten machen, mas ihrer Schifffahrt zum Bortheil gerath, ober mit andern Worten, fie fieht es zwar gern, bag die Berpflichtungen Danemarks fortdauern, will aber von den begrundeten Unfpruchen besselben nichts horen. Entweder - ober! Ent= weder muß bie nordamerif. Regierung bie jett geltenben Regeln für die Schifffahrt in der Oftfee genehmhalten und auf dem Bege ber Unterhandlungen eine Underung Desjenigen, mas vielleicht für ben amerikanischen Sandel beschwerend erscheint, berbeiführen, ober bie Offfee und ihre Eingange werden dem offenen Meer gleichgestellt, und in Diesem Kalle werden alle Leuchtfeuer an ben nordischen Ruften, die von den Sundzolleinnahmen unterhalten worben, ausgelöscht, die Lootsstationen und Bugfirdampfer eingezogen und alle übrigen für die Sicherung ber Schifffahrt in ben betreffenden Gemäffern hergerichteten Beranstaltungen guruckgenom= men 1). Schwerlich murben aber die anderen feefahrenden Ra-

1) Bir übernehmen hier fpeciell bie Berantwortung für bie Erweite: rung bie fer Begrunbung.

¹⁾ Bon biesem aut Cæsar, aut nihil ift boch bie ban. Regierung zu bem rathsameren aut Cæsar, aut aliquid burch ben Borschlag ber Kapitalissirung bes Sundzolls selbst zurückgekommen, und was die Boltziehung

tionen ihre Einwilligung dazu ertheilen, daß man der nordamerik. Regierung in folder Weise die Consequenzen ihrer einfeitigen Prätensionen fühlen ließe, weil daraus die nachtheiligsten Folgen für die allgemeine Schifffahrt nach der Office entstehen müßten.

Der nordamerifanische Staatssefretar March hat barauf hingebeutet, bag ber Sundzoll nicht fortbestehen fonne, weil baraus leicht Beranlaffung genommen werden mochte gur Erhebung von ähnlichen Abgaben, wie g. B. in ber Strafe von Gibraltar, im Meffinafunde und in der Dardanellenstraße. Die Strafe von Bibraltar ift aber brei Seemeilen breit und fann folglich, nach Wheaton's Theorie, nicht in Rategorie mit bem Gunde und ben Belten gestellt werden. Die Meffinaftrage bildet feinen allgemeinen handelsweg für Rauffartheifchiffe. Was aber die Darbanellenstraße betrifft, ba entspricht ber Bergleich freilich volltom= men, allein bie fur bas Bestehen biefes Seeweges geltenden Regeln widersprechen ganglich ber Beweisführung ber nordameris fanischen Regierung. Allerdings ift es mahr, daß hier fein Boll wie im Gunde verlangt wird: aber in diefer Meerenge ift die Durchfahrt in gang anderer Beife gesperrt, als im Gunde. Mittels ber Convention vom 13, Juni 1841 zwischen ber Türkei einerseits, Franfreich, Oftreich, Großbritanien, Preugen und Rufland anderseite, murbe festgesett, bag ber Gultan, gemäß von Altere ber geltender Regel, in Friedenszeiten feinem fremden Kriegeschiffe die Durchfahrt burch die Dardanellenstraße in den Bosporus anders gestatten durfe, als in einzelnen befonberen Källen, und felbit bann erft nach formlich bafur ertheiltem Firman. - Gine fo ftrenge Ausschließung von fremben Rriegeschiffen fennt man in ber Oftsee nicht, und eine nordamerikanische

ber angebrohten Finsterniß betrifft, da hieße das in der That das Kind mit dem Babe verschütten und das eigene Interesse einer unedlen Rache zum Opfer bringen. Einseitig ist aber jedensalls das amerikanische Berlangen und ebenso unbesonnen.

Fregatte, welche unbehinderten Eingang in das baltische Meer sindet, konnte bisher im schwarzen Meer ihre Flagge nur entfalten, wenn der Großherr unter besonderen Umständen seine Einswilligung schriftlich dazu ertheilte. Der Pariser Frieden vom 30. März d. 3. hat diese Regel bekanntlich ohne alle Ausnahme befräftigt, und was die bisherige Zeit betrifft, da ist es eben dieseinige, wovon die Nordamerikaner den Vergleich der Oftsee mit dem schwarzen Meere hernahmen. Wie es aber mit der freien Durchsahrt der Handelsschiffe durch die Straße von Konstantinopel gehalten werden wird, soll noch erst die Zeit lehren, und daß sie jedenfalls mit Abgaben belastet sein wird, mögen diese nun irgendwelchen Namen erhalten, ist nicht bloß zu vermuthen.

Der Staatsfefretar Marcy hat fich benn auch über bas euro= paische Gleichgewicht in Worten ausgesprochen, die eben feine besondere Estime vor diesem politischen Susteme verrathen1), und hat dabei entschieden erklart, es werde die nordamerifanische Regierung fich nicht barein finden, ihre internationalen Gerechtigfeiten beschränkt ober modificirt zu sehen, um jener politischen Theorie zu dienen. Aber ber Staatssefretar ber Bereinigten Staaten überfieht babei, bag bie Regierung ber Freiftaaten feit ber Unabhängigfeiterklarung, von 1776 bis auf die Begenwart, bie Grenzen bes europäischen Gleichgewichts respectirt hat, movon hier die Rede ift. Wenn diese Regierung also jest die genannten Grengen zu überschreiten gedenft, fo murbe bas einem Bersuche gleichkommen, eine Anderung in der bisherigen Lage ber europäischen Staaten berbeiguführen. Und nicht bamit zufrieden, fich von der ferneren Anerkennung des europäischen Gleichge= wichtsustems losgesagt zu haben 2), benutt die nordamerikanische

¹⁾ Bas herrn Marcy benn auch kaum von den meisten Europäern vers dacht werden wird.

²⁾ Doch nur insofern basselbe in Collision mit amerikanischen Interessen treten sollte.

Regierung eine Streitfrage mit Danemark, um die Staatskunst der alten Welt zu verwerfen, und scheint nicht vor handlungen zurückzuschrecken, welche störend in das europäische Völkerrecht eingreifen.

Der Prafibent Dierce geht noch einen Schritt weiter als ber Staatsfefretar Marcy, indem er ganglich in Abrede ftellt, daß die Sundzollfrage mit ber europäischen Gleichgewichtstheorie in Berbindung ftebe. Er begnügt fich nicht mit dem blofen Berfuche, feinen Gegner bem Gelächter ber Welt auszusegen, indem er ihn neben bem Geerauber an ben Galgen hangt, fondern er alaubt sogar ber banischen Regierung alle Uchtung absprechen zu burfen, als einem Widersacher, ber burch mahrheitsmidrige Unaaben und Einsagen eine an fich sonnenklare Rechtsfrage zu ver= wirren fuche. Satte man in Washington die europäische Bleich: gewichtstheorie grundlich ftubirt, die man verschmaben zu fonnen meint, und hatte man bort, indem man fich über Danemarts Stellung im europäischen Staatenbunde ausläßt, fich nicht blos bamit beannat, einige Blatter in Macgregors fatiftifchen Sand= buche zu durchlaufen, bas, wie aus bem Schreiben bes frühern Staatsfefretare Buchanan vom 14. Oftober 1848 an ben Bc= fandten Klennifen zu erfeben, Die eigentliche Renntniggrube ber nordamerifanischen Diplomaten bei ben bisherigen Berhandlungen in der Sundzollangelegenheit gewesen ift, fo murde der Prafident ber nordamerifanischen Freistaaten mahrscheinlich vermieden haben, fich Außerungen in ber Streitfrage zu bedienen, die zwar verleten, aber nicht überzeugen konnen 1).

¹⁾ Wir halten es nicht fur überfluffig, auch hier speciell zu bemerken, daß biefe Episobe eine wörtliche Überfegung ift. Der unparteiische Leser aber wird hoffentlich gern geneigt sein, dem vormaligen Generals gouverneur ber banisch swestindischen Inseln einigen Unwillen gegen den Prasidenten der derben Yankees zu vergeben, und sich mit ber Kenntniß vom Vorgefallenen begnügen.

Wo aber ist benn bas angerusene Necht Danemarks zur Ershebung bes Sunds und Stromzolls in ben verschiedenen völkersrechtlichen Vereinbarungen, welche bie banische Geschichte aufzusweisen hat, erwähnt und festgestellt worben?

Das ift die Frage, die fich bem Lefer nach bem bisher Gefag= ten aufbrangen muß. Sier ift indeffen nicht ber Ort gu einer umfaffenden Darftellung ber Gundzollgeschichte, ober gur Beleuchtung aller ber internationalen Urfunden, die fich barauf begiehen. Biele Gingelbeiten einer folden Darftellung wurden auch nur wenig entscheidend sein, mit Rucksicht auf bas bei ben nunmehrigen Berhandlungen zur Frage Gestellte. Denn es handelt fich hier g. B. nicht barum, wie die Stellung Danemarks in ber Sundzollsache, Spanien, Portugal, Griechenland, Merito, Brafilien gegenüber beschaffen ift. Es wird aber zweckmäßig fein, Die vorhergehenden Angaben burch die bezüglichen Stellen aus ben Traftaten zu beleuchten, welche barthun, daß Danemarte Berech= tigung zur Erhebung des Gundzolls feit Sahrhunderten anerfannt gemefen, daß biefe Befugniß ebenfalls eine fpatere Unerfennung bis zur Gegenwart bei ben europäischen Grogmachten und ben Rachbarftaaten gefunden hat, daß mithin in bem zu Recht Bestehenden feine einseitige Beranderung getroffen werden fann, ohne dadurch das Berhältniß zu allen diefen Mächten zu verwirren. Der furge Inhalt jener Traftate foll bier ohne andere Bemerfungen hingestellt werden, als welche eben zum Berftandniß bes Bangen erforderlich find, fodaß ber lefer baburch in ben Stand gefett wird, ein unabhangiges Urtheil über bie Bedeutung Diefer Stipulationen gu fällen.

Daß der Sundzoll schon im 15. und 16. Jahrhundert als eine seit unwordenklicher Zeit usancielle und allgemein anerkannte Absgabe angesehen wurde, geht aus mehren damals geschlossenen Traktaten hervor. So heißt es z. B. in dem Friedensinstrumente, das am 20. Januar 1490 in Kopenhagen zwischen dem danischen

König hans und König heinrich VII. von England beliebt wurde: "daß wenn die englischen Schiffsführer wegen Unwetter oder augenscheinlicher Gefahr, oder aus anderen gültigen Ursachen von ihrem Cours abgeführt würden, durch den Belt segeln könnten, wenn sie nur genau an Zoll und Abgaben an die zu diesem Zwecke in der Festung Ryborg angestellten Zollbeamten erlegten, was sie nach Gebrauch zu bezahlen schuldig gewesen, wenn sie die Meerstraße passirt hätten, welche gemeiniglich der Dresund genannt werde und unter Dänemarks Hoheit und Macht stehe"1).

In dem Friedenstraftate zwischen dem vorgenannten König Sans und den Hansestädten vom 23. April 1512 kommt folgende Bestimmung vor: "Mit dem Zoll im Sunde soll es nach altem herkommen gehalten werden"?).

Der am 9. September 1533 in Genf zwischen bem dänischen König Christian III. und der Regentin Maria in den Nieder-landen Namens ihres Bruders Karl V. geschlossene Traftat ent-hält die Bestimmung: "Die Dänen sollen die Niederländer auf feine Weise an der Fahrt durch den Sund behindern, doch den 3011 und die Gerechtigkeiten der (dänischen) Krone uns gekränkt"3).

Im Friedenstraktate, der am 23. Mai 1544 zwischen Karl V. als Erbfürsten der Niederlande einerseits, dem oldenburgischen Danenkönig Christian III. und den Herzögen Johann d. A., Abolf und Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp anderer-

dummodo Theolonia et consuetudines Officialibus nostris, in castro Nyborgh ad hoc ordinatis — fideliter persolverint, quod de Consuetudine salvere tenerentur, si per Mare communiter appellatum Öresiundh, infra potestatem et jurisdictionem Regni nostri Daciae navigassent. Dumont, III, II, 245.

²⁾ Svitfeldt, II, 1082.

³⁾ Derfetbe II, 1406.

feite gu Stande fam, heißt es: - - ,,alfo, daß die Unterthanen ber vorgenannten Königreichen und landen - ju land und Waffer zu ben genannten Ronigreichen, Fürstenthumen, Berrichafften. Landen, Stedten und Saffen, auch allen und jeden Baffer - ftromen, allenthalben ficher, fren und veilig handeln, mandeln, reifen, schiffen, fahren und drinnen, so lange fie wollen, bleiben und handthieren, - auch aus benfelben Konigreichen, Fürstenthumen, Landen, Stedten, Saffen, Baffer-ftromen und beren jeden fo offt es ihnen gefällig, zu ihren eigen und andern frembden ganden - hin und wieder ziehen und mandern, - alfo, daß fie feines gemeinen ober fondern Geleits, Gonnung ober Erlaubnif bedürffen, auch in feine ber vorgeschriebenen Orter Geleit ober Bergonstigung zu fordern schuldig fenn follen, fondern auf Bezahlung ber gewöhnlichen Boll ohne alle Berhinderung, wie von altershero (boch bag fich ein jeder gebührlich halte) ihr Gewerb und Rauffmannschafft fren ohnverhindert treiben follen und mögen ic." 1).

Die Gegner Dänemarks haben zuweisen die dänischen Gesandten einer ganz besonderen Schlauheit bei den Unterhandlungen wegen Aufrechthaltung des Sundzolls geziehen, wo sie die vereindarten Traktate vermittelten. Wie unbegründet diese Beschuldisgungen sind, geht am klarsten aus dem Traktate hervor, der am 21. Mai 1659 zu Gravenhaag zwischen Frankreich, England und den Niederlanden vereindart wurde, woran also Dänemark gar nicht einmal Antheil nahm. Im 6. Art. dieses Traktates wurde bestimmt, daß fünstig qu'aucun nouveau péage, Tolle ou autre imposition à raison de Feux, Fanaux, Ancrages ou autre sujet, au prétexte quelconque, ne pourra à l'avenir estre rétabli ou levé dans le Sund et les Belts, par qui que

¹⁾ Dumont, IV., II. 273 u. 2.

ce soit, sur ses trois états ou l'un d'eux, 1) erhoben werden durfe. Diese Bedingungen segen denn doch wenigstens voraus, daß die contrahirenden Mächte a priori nichts gegen den von Alters her bestehenden Zoll einzuwenden fanden, wenn es weiter unten im Traktate heißt, daß sie denselben genau nach den Regeln erlegen wollten, welche im Tarif des Traktats zu Christianopel vom Jahre 1645 enthalten seien.

Dies war nämlich der zwischen dem König Christian IV. und den Niederlanden vereinbarte 2) Traktat, worin für die niederländische Schifffahrt die speciellen Fälle bei Erhebung des Sundzolls geordnet wurden, indem der Traktat auch einen nach gegenseitiger übereinkunft entworfenen Tarif enthielt, worin alle zollpflichtigen Waaren und die Zollansäße für dieselben specificirt waren 3). Die beiden Regierungen wurden dabei von 4 Gesandeten jederseits repräsentirt, von welchen der bekannte Schwiegersohn des Königs, Graf Corfis Ulfeld auf dänischer Seite den Bornathsherr Jakob de Witt auf niederländischer Seite den Bornschift und als damals zwei in der diplomatischen Melt als Selebritäten angesehene Unterhändler wesentlich dazu beitrugen, dem Traktate mit seiner Zollrolle vom 13. August 1645 ein daus

¹⁾ Derselbe ibid. 259. Dieses Beispiel bestätigt zwar das Bestehen des Bolls, läßt aber auch ebensosehr die Mißbräuche durchblicken, welche durch Willfür und Plackereien bei der hebung stattsanden. Namentlich trieb es Christian IV. mit beliebiger Erhebung des Sundzolls weit, weil ihm der Neichstath nicht mit dem nöthigen Gelbe zu seinen vielen Kriegen sattsam unterstüßen wollte, seine gute Kriegsflotte aber die Gewalt zur Bedrückung der Sundfahrt verlieh.

²⁾ Drei Jahre vor bem Tode bes friegerifden Königs, ber von 1588-1648 regierte.

³⁾ Sehr viele Artitel aber in Baufch und Bogen unter ber zu allerlei Plackereien Beranlaffung gebenben lofen Bestimmung:

[&]quot;— und sollen alle Ladungen, die in vorstehender Liste nicht specificirt sind, nach Raufmannsgebrauch und wie es von Alters her observirt worden, berechnet werden."

erndes Ansehen und Gewicht zu geben. Der 2, Artifel des Traftats lautet in der Übersetzung folgendermaßen:

"Der Sundzoll soll künftig von den Bewohnern der Nieder- lande in Übereinstimmung mit dem von uns (den beiden Reprässentanten) verabredeten und mit Unterschrift versehenen Tarif eingefordert und erlegt werden, und dieser Tarif soll 40 Jahre lang, von heute an gerechnet, gelten. In diesem Zeitraum von 40 Jahren soll keine Zollerhöhung unter keinerlei Borwand beschlossen und bestätigt werden, und alle außorordentlichen Zollabgaben, welche aufgelegt sein mögen, sollen, ohne Ausnahme, aufhören. Nach Ablauf der 40 Jahre soll der Speier-Traktat von 1544 wieder in frühere Kraft treten 1), wenn nicht in der Zwischenzeit ein anderes übereinkommen getrossen worden ist."²)

Ferner wird hier ber Traktat vom 15. Juni 1701 zu erwähnen sein, worin der 2. Art. besagt: "Der Zoll im Öresund soll
auch in den nächstsolgenden 20 Jahren, vom Tage der Auswechlung der Ratiststationen des gegenwärtigen Traktates, von den Einwohnern der vereinigten Niederlande nach dem Buchstabenlaute
in dem Traktate erhoben und bezahlt werden, welcher im Jahre

Dumont, IV, I, 312.

¹⁾ Dies ift ber Vertrag, in welchem bie Nieberlanber ben Sunbzoll guerst als "von Alters her bestehend" völkerrechtlich anerkannsten, wie es England schon 1490 gethan hatte.

²⁾ Vectigal Ostii Maris Baltici Unitarum Belgii Provinciarum Incolis, juxta Vectigalium catalogum, in quem convenimus ac subsignatione nostra confirmavimus, dehinc imperabitur atque ab iisdem exsolvetur: id autem quadraginta annis proxime sequentibus ab hoc die observabitur, quo tempore quadraginta annorum durante, nulla Vestigatium adauctio, quocunqne tandem nomine aut praetextu id fieri posset, instituetur ac decernetur, omnia quoque extraordinaria Vectigalia imperata, nullis exceptis, cessabunt. Finitis autem quadraginta annis, Spirensis tractatus, Anno millesimo quingentesimo, quadragesimo et quarto initus, pristinam vim ac vigorem, nisi alius interim contrabatur, retinebit.

1645 in Christianopel geschlossen wurde, und nach bem Tarif, ber damals accordirt und durch Unterschrift und Besiegelung beider traktirender Theile vollzogen wurde."

Dieser Traktat, der daneben manche specielle Bestimmung für Erhebung des Sundzolls enthielt, wurde durch die Convention vom 3. September 1731 und die Declaration vom 10. und 21. Juli erneuert. Die Lestere lautete dahin, daß die beiden Regierungen übereingekommen seien, im Interesse des Handels und der Schifffahrt ihrer resp. Unterthanen die Bestimmungen im Traktate von 1701, der kraft gemeinschaftlicher Bereinbarung in Geltung sei und bleiben solle, bis beide Regierungen nähere übereinkunft über Erneuerung desselben tressen würden, auch auf das Königreich der Niederlande in seiner nunmehrigen Ausdehnung zu erweitern 1).

Daß England schon sehr früh den Sundzoll als ein Danemark zustehendes Recht angesehen hat, wurde schon oben angestührt; allein die Ausmerksamkeit des Lesers möge hier besonders auf das zwischen dem dan. König Christian V. und König Karl II. von Großbritanien am 11. Juni 1670 geschlossene Bündniß hingeleitet werden. Mehre der darin enthaltenen Stipulationen sind für die in Rede stehende Sache von so wesentlicher Bedeutung, daß sie hier wol einen Platz verdienen können.

Urt. 4. Darin verspricht Karl II. bem Könige von Danemark seinen Beistand mit einer hinreichenden Ungahl Kriegsvolf und Orlogschiffen, falls Letterer von einem Feinde angegriffen werden

^{1) — —} sont convenus d'étendre en faveur du commerce et de la navigation de leurs sujets respectifs, à toute l'étendue actuelle du royaume des Pays-Bas, des stipulations du traité de commerce conclu en 1701, entre la couronne de Danemarc et les ci-devant Etats-Généraux des Provinces des Pays-Bas qui, en vertu d'un consentement commun, est et démeurera en vigueur jusqu'à ce que L. L. M. M. s'entendront au sujet de renouvellement du dit traité du commerce de l'année 1701.

follte, damit derfelbe weder von feinen Reichen, Herrlichkeiten noch Gerechtigkeiten irgend einen Abbruch erleide 1).

Art. 12. Alle großbritanischen Unterthanen gehörende Schiffe und brit. Kausteute sollen auf ihrer Durchfahrt durch den dem König von Dänemark gehörenden Sund die Bewilligung genießen, die Erlegung des Zolls bis zu ihrer Rückfahrt zu verschieben 2).

Art. 18. Zur Förderung eines desto größeren Flors des beiderseistigen handels und Berkehrs und zur Berhütung von Unterschleif und Zwist zwischen den Zollbeamten und Kausseuten sollen die Zollabgaben von Jedem und Allem nach den darüber veröffentlichten Zollrollen eingefordert und erlegt werden, worin jede Gerechtigfeit angegeben und der Zoll specificirt sein soll, sowohl der in den Häfen beider Könige vom Handel zu erlegende, als auch der bei der Durchfahrt durch den Sund zu zahlende?).

Dieses Bündniß vom Jahre 1670 wurde in der Convention vom 4. und 21. Jusi 1780 einer genaueren Interpretation untersworfen und erhielt im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 eine erneuerte Bestätigung. Der 13. Artifel dieses Friedenstraktats lautet dahin, daß alle früheren zwischen J. J. M. M. dem Könige von Dänemark und dem Könige von England vereinbarten Friedensund Handelstraktate durch diesen neuen Traktat erneuert und in ihrer ganzen Ausdehnung in allen Punkten wieder in Krakt gesest

^{1) —} et le dit Roy de la Grand-Brétagne entreprendra pour cet effet d'empêcher de tout son pouvoir, que par une invasion et violence le Roy de Danemarc ne soit en aucune manière molesté en ses Royaumes (Danemart und Norwegen) Seigneuries au Droits. Dumont VII, I, 133.

^{2) - -} en passant par le Sund dépendant du Sérénissime Roy de Danemarc et Norvège, jouiront etc.

^{3) —} seront demandés et payés, conformement au tarif imprimé, dans lequel seront compris tous les droits et impositions qui doivent estre payés tant pour les marchandises dans les ports respectifs que pour le passage par le Sund.

seien, insoweit sie den Bestimmungen des jetzigen Traktats nicht widersprächen. — Endlich erwähnt auch die Vereinbarung vom 13. August 1841, wegen Regulirung verschiedener Punkte bei Erstegung und Erhebung des Sundzolls, im 37. Artikel ausdrücklich, daß diese Convention in keiner Weise, weder den Traktat vom 11. Juli 1670, noch den wegen des Sundzolls am 13. Ausgust 1645 in Christianopel und am 15. Juni 1701 in Kopenhagen vereinbarten, präjudiciren solle.

Die unterm 26. April 1826 zwischen Danemark und den Bergeinigten Nordamerikanischen Freistaaten geschlossene Freundschafts, handels und Schifffahrtsconvention enthält im 5. Art. die Bestimmung, daß weder Schiffe noch Ladungen der B. St. bei ihrem Durchgange durch Sund und Belt höhere und andere Abgaben erlegen sollen, als die welche dort von den am meisten begünstigten Nationen nun und fünstig bezahlt werden. Der 11. Art. gibt beiden contrahirenden Theilen das Necht, die Convention nach Ablauf von 10 Jahren mit Jahresfrist zu kündigen, wonach alle Bestimmungen der Convention am Jahrestage nach Empfang der Auffagung außer Kraft treten.

Dieser letzte Fall ist mit dem 14. Juni d. I. eingetreten, und bekanntlich hat die nordamerikanische Regierung es seitdem ihren Schiffskapitanen anheimgestellt, ob sie den Sundzoll zahlen wollen oder nicht. — Db ein solches Ausfluchtsmittel dem bisherigen scharsfen und selbst drohenden Auftreten des Cabinets von Washington gut ansieht, wollen wir hier nicht weiter untersuchen.

Der schon oben ermähnte Traktat vnm 21. Mai 1659 beweist, daß ebenfalls Frankreich Danemarks Recht im Sunde schon früh anerkannte. Doch sind hier besonders die Artikel 4 und 9 im Traktate von 23. August 1742 zu berücksichtigen.

Art. 4. Frangösische Schiffe, mögen sie Frangosen gehören oder daß diese engl., schwedische oder hollandische Schiffe gefrachetet und geladen haben, nach welchem Plate sie gehen, woher sie

fommen und welche Waaren sie, ohne irgendeine Ausnahme, führen, sollen, wenn sie den Sund und die Belte passiren, feine größeren Zollabgaben oder Gerechtigkeiten zugemuthet werden, als im Tarif vom Jahre 1645 aufgeführt und dem Traktate beigegeben sind, welcher im Jahre 1663 zwischen beiden Königen für diesenigen Waaren festgesetzt sind, die im besagten Tarif specificirt stehen, und was solche Waarenartikel betrifft, die darin nicht angegeben sind, davon soll bezahlt werden, wie es andere Nationen thun und was die Usance mit sich bringt.

Art. 9 bestimmt, daß französische Schiffe und Waaren bei der Durchfahrt durch den Sund nicht visitirt werden dürfen, und fügt dann hinzu, daß wenn sich nachmals ergeben sollte, daß Semand Defraudation bei Erlegung des Zolls an den König von Däne mark begangen habe, die allerchristl. Majestät, wenn sie davon unterrichtet und darum ersucht würde, die besten Mittel zu ergreifen suchen wolle, um derzleichen Unterschleise für die Folge zu verhüten, damit dem Könige von Dänemark nur widerfahre, was Recht und Billigkeit geböten (qui ne soit dans la justice et dans l'équité).

Dieser Traktat von 1742 war zuerst nur auf 15 Jahre gesschlossen, wurde aber schon 1749 durch eine Convention vom 30. Septbr. erneuert, und ist gegenwärtig durch die Handels- und Schifffahrtsconvention vom 9. Februar 1842 bestätigt worden, welche im 3. Urt. besagt, daß Frankreichs Schifffahrt und Handel im Sunde, den Belten und im schleswigsholsteinischen Kanal gleich den am meisten privilegirten Nationen behandelt, und namentlich auch ferner aller der Begünstigungen theilhaftig bleiben sollen, welche denselben im Traktate von 1742 zugestanden worden sind. Die Dauer der Gültigkeit dieser Convention vom 9. Febr. 1842 ist an keine Zeitbestimmung gebunden.

Bas Rufland betrifft, da ift hier zunächst ber Commerze traftat vom 8/19. Oftober 1782 zu erwähnen. Darin lauten:

Urt. 5. "Beiber contrah. Theile Unterthanen sollen für ihre Waaren die Zollgebühren und Abgaben gahlen, welche in den jest geltenden und fünftig eingeführten Tarifen normirt werden."

Art. 6. "Se. fgl. ban. Majestat ertheilen Ihre Ginwilligung bazu, ben faiferl. ruffifchen Unterthanen folgende Begunftigungen ju gestatten:

1) daß von ruff. Tabaksblättern, welche in Europa unter dem Ramen Ukreinetabak bekannt sind, in der Folge bei der Durchfahrt durch den Sund nur 8 Stüwer à 10 Pud (400 B) zu erlegen sind" — und es folgen dann mehre specielle Bestimmungen über die Berechnung des Sunds zolls.

Arte 7. "Überdies wollen Se. fgl. dan. Majestat, welche das Interesse bes ruffischen Reichs, als das eines alten Freundes und Alliirten zu befördern mun=schen, den russischen Unterthanen in Rücksicht des Zolles im Sunde im Allgemeinen die nämliche Behandlung widerfahren lassen, wie die in Danemark am meisten begünstigten Rationen."

Die Bedingungen dieses Traktats murben in dem zu hannover unterschriebenen Friedenstraktat vom 8. Februar 1814 zwischen Danemark und Rußland eigens durch folgende Paragraphen erneuert und bekräftigt:

Art. 2. "Die politischen Beziehungen und die alten Traktate, welche zwischen den beiden hohen Mächten stattsanden, bis der Krieg ihre Wirkungen auf einige Augenblicke suspendirte, werden durch diesen Traktat wieder in volle Kraft gesetzt, insoweit sie nicht in Widerspruch mit den Traktaten stehen, welche gegenwärztig zwischen dem Raiser von Rußland und den übrigen Souveränen bestehen."

Urt. 3. "Alle Handels= und Navigationeverhaltniffe zwischen

den beiden Staaten find wieder so errichtet, wie sie vor dem Kriege bestanden."

Mit Preußen hat Danemark am 17. Juni 1818 einen Handelstraftat geschlossen 1), worin ber 4. Artikel folgendermaßen lautet:

"Die preußischen Schiffe follen bie Abgaben im Sunde und ben Belten in gleicher Weise bezahlen, wie die Schiffe ber in Danemark am meisten begünstigten Nationen sie erlegen. Ein Gleiches soll in Rücksicht der preußischen Waaren und Güter stattsuden, welche an Bord fremder und privilegirter Schiffe den Sund und die Belte passiren. Der Sundzoll soll nach dem Tarif vom Jahre 1645 oder nach den Ansähen erlegt werden, worüber Danemark sich mit den am meisten begünstigten Natiosnen vereinbaren kann."

Dieser Traktat ist durch die Convention vom 26. Mai 1846 erneuert worden, deren 4. Artisel fernerweitig bestimmt, daß jede Herabsehung der veröffentlichten Sund- und Stromzollgebühren, die entweder schon einer andern Nation zugestanden worden, oder fünstig zugestanden werden wird, rechtlich und ipso sacto auch den preußischen Unterthanen zugute sommen soll. — Auch für diese Convention ist keine Zeit der Dauer festgestellt, sondern statt dessen die beliebige Kündigung mit sechsmonatlicher Warnung beiden contrahirenden Theilen freigestellt worden.

¹⁾ In der vorgenannten Brochüre: "Der Sundzoll und der Welthandel", bessen anonymen Versasser man merkantile Einsicht und Umsicht nicht absprechen darf, der aber leider auch in Leidenschaftlickeit und Einsseitigkeit sich bewegt, heißt es von diesem Traktate: derselbe übers biete Alles, was an diplomatischer Unkunde und Schwäche in der Sunzollfrage disher vorgekommen sei. Der preussische Vermittler des Traktats war Graf Dohna — aber der Vert, der Brochüre kannte sicher nicht das Versprechen des ehrlichen Königs Friedrich Wilhelm III. in Betress der Fortdauer des Sundzolles.

Schweben, bas vormals ben Gundzoll gleich andern Ratio= nen erlegt hatte, errang bas Aufhören besselben in bem bekannten von Friedrich III. in unbesonnenfter Beife mit Rarl X. angefangenen Rriege burch ben 4. Urt, bes Roeskilder Friedens vom 26. Februar 1658. Da aber Rarl Gustav die Keindseligkeiten gleich barauf fortfette, fo fam es erft burch ben Frieden gu Rovenhagen vom 27. Mai 1660 zu einer Regelung ber Zollfache, und nun mußte Danemart fich auch noch bazu versteben, neben ber für Schweden bedungenen Zollfreiheit von der Sundzoll= einnahme eine gemiffe Summe jahrlich an dasselbe gur Unterhaltung von Leuchtfeuern an ben nunmehrigen schwedischen Sund= füften zu gablen. Gegen Diefe Friedensbedingungen mar Schmeben benn so großmuthig, feine weiteren Unspruche an einen Un= theil am Sundzoll zu machen. Als aber am Schluffe bes nordis schen Rrieges Die bisherige Dbermacht Schwedens burch Rarl XII. Rriegsstreifereien gang berabgefommen mar, mußte auch Schweben im Frieden zu Frederitsborg vom 3. Juli 1720 wiederum auf bie mehr als 60 Jahre lang genoffene Zollfreiheit im Sunde und ben Belten verzichten. Der bies besagende 9. Artifel bes genann= ten Friedenstraftats lautet folgendermaßen:

"In Ermägung bes Zurückgegebenen (ber von ben Alliirten eroberten Provinzen) ertheilen ber König und das schwedische Reich mittels dieses Artifels ihre Sinwilligung dazu, daß nachsbiesem kein Unterschied zwischen den Nationen im Sunde und den Belten mehr stattsinden soll, und ent fagen demzusolge der König und das schwedische Reich der Außnahme und Befreiung von Erlegung des Zolls im Sunde und den beiden Belten, welche die Schweden gemäß früheren Friedenstraftats bisher genossen haben, dergestalt, daß die Unterthanen Schwedens und seiner Provinzen nach diesem (dem Tage der Natisstations-auswechslung und der zurückgegebenen Eroberungen) an den König von Dänemark und seine Nachsommen im Sunde und

ben beiben Belten Zoll von Schiffen, Gutern und Raufmannswaaren bezahlen follen, gleich ben Engsländern und Hollandern, ober andern Nationen, welche in dieser Hinsicht gunftiger vom Könige von Danemart behandelt werden möchten."

Diefer Paragraph wurde burch ben 27. Artifel bes Rieler Friedens vom 14. Januar 1814 in folgenden Worten erneuert und bestätigt.

"Die zwischen den Borfahren Er. dänischen und schwedischen Majestäten geschlossenen Friedenstraftate, namentlich der Ropenshagener vom 27. Mai 1660, der Stockholmer vom 3. Juni und der Frederiksborger vom 3. Juli 1720, sowie der Jönköpinger vom 10. Dezember 1809 werden durch den gegenwärtigen Artikel erneuert und in ihrer ganzen Ausdehnung wieder in Kraft gesetzt, insofern die Bestimmungen derselben nicht mit den im gegenwärtigen Friedenstraftate enthaltenen Stipulationen in Widerspruch stehen."

Alles was im für Danemark so verhängnisvollen Jahre 1813/14 zwischen Schweden und Danemark in Riel verhandelt wurde, geschah unter den Augen der britischen und russischen Gessandten, weshalb des Kieler Friedenstraktats bei allen übrigen Friedensschlüssen, die derselbe im Gesolge hatte, Erwähnung geschah, namentlich auch im 1. und 2. Artikel des erst am 4. Juni 1815 in Wien mit Preußen zu Stande gekommenen Aussöhnungstraktats.

Aber unter den 1814 fortgesetzten Berhandlungen zwischen Danemark und Schweden über die Abtretung Norwegens, welche von danischer Seite sehr schwach, von schwedischer dagegen mit aller Schlauheit geführt wurden, trat zuletzt ein Umstand in den Bordergrund, der nunmehr von hauptsächlicher Bedeutung in der Sundzollfrage geworden ist. Der 6. Artikel des Kieler Traktats enthält folgende Bestimmung:

"Da ber ganze Belauf der Staatsschulden der banischen Monarchie ebensowohl auf dem Königreich Norwegen als auf den
übrigen Staatstheilen haftet, so macht Se. M. der König von
Schweden Sich in der Eigenschaft als Souveran (?) des Königreichs Norwegen verbindlich, einen der Bolkszahl und der Einnahmequellen Norwegens im Berhältniß zu Danemark entsprechenden
Theil der danischen Staatsschulden zu übernehmen 1).

"Der genaue Betrag dieses Schuldenstatus am 1. Januar 1814 soll von Commissarien bestimmt werden, welche beide Resgierungen zu dem Ende ernennen, damit dieselben eine richtige, der Bolfszahl und den Erwerbsquellen Dänemarks und Norwegens entsprechende Vertheilung der Schulden ermitteln²). Diese Commissarien sollen sich innerhalb eines Monats nach Auswechstung der Natissationen des gegenwärtigen Traktats in Kopenhagen versammeln und sobald als möglich, spätestens aber vor Ende dieses Jahres, ihre Arbeiten vollenden."

Bur Aufmachung dieser schwierigen Berechnung wurden von schwedischer Seite die beiden Norweger Lövenstjold und Boigt zu Commissarien ernannt, und diese Herren trasen zu Ende 1815 in Ropenhagen ein 3), wo sie die Unterhandlungen mit den dänisschen Commissarien Malling, Plönen und Alberg eröffneten. Die Letzteren reichten noch in diesem Jahre eine Note ein, wornach die gemeinschaftlichen dänischnorwegischen Staatsschulzden so ziemlich die runde Summe von 142 Millionen Reichsbankthaler Silber, = $106\frac{1}{2}$ Mill. Preuß. Thaler zu Ende 1813

 ⁻ une partie proportionnée à la population et aux ressources de la Norvège, relativement à la population et aux ressources du Dannemarc.

^{2) — —} une juste répartition, basée sur la population et les ressources respectives de la Norvège et du Dannemarc.

³⁾ Diese Berspätung wurde burch die Weigerung Norwegens, sich der schweb. herrschaft zu unterwerfen, veranlaßt. Bergl. darüber unser Ges. Christian VIII. S. 44—87.

erreichten. Da bie ungeregelte Buchführung aber feinen gang genauen Überblick ber Schuldenlaft gewährt hatte, ein Theil ber= felbelben auch in specifisch einheimisch=danischen Staatsschulden bestand, so nahm die schwedische Regierung ben Betrag ber gemeinschaftlichen Schulden zu nur 45 Mill. Speciesthalern, ober 90 Mill. Reichsbankthalern, = 67 1/2 Mill. Preug. Courant will= fürlich an. Alls nun aber ber Augenblick zur Beantwortung ber finlichen Frage gefommen war, wie diese beträchtliche Schuldfumme gerechterweise zwischen Danemart und Rormegen zu vertheilen fei, hielten bie banischen Commiffare bafur, bag, ba nach ber gulett unternommenen Bolfszählung ungefähr 1/3 von ber gangen Ginwohnergahl beider Reiche, mit Ginichluß ber beiden Berzogthumer, betrage und die Erwerbequellen in der Regel mit ber Einwohnerzahl eines Landes in Sarmonie fteben, Normegen 1/3, Danemart 2/3 ber Schuldensumme übernahme. Aber bie norwegischen Commiffare meinten bagegen, es fei ber Ausbruck "Erwerbequellen" gewiß nicht ohne Absicht neben die Bolfstabl in ben Friedens = Traftat geftellt. Gie trugen baber barauf an, daß bei der Bertheilung auch die Ginnahmequellen in Berücksichtigung fommen möchten, mas gleichbedeutend mit ben Ginnahmen fein werde, die der Staatstaffe zufielen und von ihren einzelnen Theilen aufgebracht murben. Die normegischen Commiffare glaubten alfo ben Calcul ber Staatseinnahmen fo ftellen zu muffen, wie diefe vor dem Beginn bes Rrieges 1807, gemefen feien, nämlich zu 9 Mill. Thalern Courant für Danemart und die Colonien, 3 Mill. für die Bergogthumer Schleswig und Solftein, und 2 Mill. für Norwegen, wornach anzunehmen fein murbe, baß Norwegen 1/2 zu ben fammtlichen Staatseinnahmen ber vereinigten Reiche beigetragen habe.

Die überwiegende Einnahme für das Königreich enthielt zugleich den Reinertrag des Sundzolls. Die norwegischen Commissar resumirten also dahin: Norwegen habe 1/7 zu den bisherigen Staatseinnahmen contribuirt, und die Einwohnerzahl in Norwegen betrage ungefähr $\frac{1}{3}$ der Bolkszahl der vereinigten Monarchie. Sie bestanden daher auf der mittlern Proportionalzahl von $\frac{1}{7}$ und $\frac{1}{3}=\frac{5}{21}$ als das Berhältniß, wornach Norwegen sich an den gesammten Staatsschulden beider Neiche zu betheiligen habe.

Diese Auffassung ber Liquidation vonseiten ber norwegischen Commiffare wird wol faum den Beifall ber normegifchen Regierung, und noch weniger des damaligen Rronprinzen Rarl Johann gefunden haben, benn die Unterhandlungen zogen fich in die gange, und nachdem die Sache baburch volle brei Jahre hingehalten morben war, fingen die Großmächte an fich in die Liquidation gu mischen. Go fam es babin, bag man Danemark eine runde Summe als Abfindung anbot. Die norwegische Regierung offrirte querft 2 Millionen Species, Die innerhalb 20 Jahren in Raten von 100,000 Species jährlich zinsenfrei zahlbar sein sollten. Dieser Untrag ward aber von Danemark ganglich verworfen, bas bage= gegen 5 Millionen begehrte, eine Forderung, Die es boch nachher auf 4 Millionen Species herabsette. Die Unterhandlungen über biefe mechfelfeitigen Unerbieten murben nun wieder bis zum Mai 1819 fortgefest, ohne daß es zu einer Bereinbarung über bie Streitfrage zwischen ben beiben Regierungen fommen fonnte. Da schrieb der schwedische Minister des Auswartigen, Graf Enge= ftrom, an den norwegischen Staatsminister Und er, die Sofe von Petersburg, Berlin und London hatten ichon lange in Stockholm Die endliche Erledigung ber Sache begehrt und waren jest zu Conferengen barüber in London zusammengetreten, ba fie bas Unerbieten ber norwegischen Regierung ungenügend fanden. Cobald Die Großmachte fich baher über biefe ober jene Gumme geeinigt hatten, bie von Norwegen an Danemart zu gahlen fei, murbe eine gesammte Entscheidung von Rugland, Preugen, Sftreich in der Sache eintreten, um Norwegen ju zwingen, die Quote

zu übernehmen, worüber man in der genannten Ministerconferenz übereingekommen.

Auf schiedsrichterliche Vermittlung des Prinzregenten von England wurden die Unterhandlungen also am 1. September 1819 geschlossen und "par un arrangement en bloc" die runde Summe von 3 Millionen Species oder 4 Millionen pr. Cour. als norwes gischer Antheil an der vormaligen gemeinschaftlichen dänischenorswegischen Staatsschuld von Dänemark acceptirt, die der König von Schweden und Norwegen sich verpflichten mußte, von den norwegischen Staatseinnahmen zu zahlen und mit 4 Procent bis zur gänzlichen Tilgung des von Norwegen übernommenen Schulsdentheils zu verzinsen.

Das bei ben erften Berhandlungen gefundene Berhältnig von 5/21 war alfo bei ber endlichen Auseinandersetzung nicht gum Grunde gelegt worden, sondern es ward bas Berhaltnig noch weit ungunftiger fur Danemart gestellt. Man wird also bie Ginnahmequellen Danemarks fehr hoch veranschlagt haben, ba es nicht unbillig gefunden murbe, Die große Staatsschuldenlaft auf ebengenannte Beise zu vertheilen - gang abgesehen von bem bem edlen Kriedrich VI. burch Beraubung feiner Rriegsflotte und bie gewaltsam erzwungene Abtretung Norwegens erft eben angethas nen Unrechte. Welcher Gebante aber auch ber leitenbe bei Bestimmung bes norwegischen Staatsschuldantheils zu nur 3 Millionen Species gewesen sein mag, fo liegt boch flar zu Tage, daß ber Sundzoll mit in die Berechnung der Ginnahmequellen Danemarts gezogen worden ift. Den besten Beweis von ber Urt, worauf bie besfälligen Berhandlungen gepflogen murben, geben Die Worte bes Mannes, ber die wirksame Triebfeber, welche die damalige diplomatische Maschine in Thatigkeit sette, beffer als irgend ein Anderer fannte. Diefer Mann mar ber nun nicht mehr gu ben Lebenden gehörende Ronig Rarl XIV. Johann - ber erfte Leiter ber Kriegsoperationen gegen fein eigenes Geburtsland, und dessen Dienste auf Kosten Danemarks bezahlt worden waren. Bei den weiteren Berhandlungen im norwegischen Storthing über die Convention vom 1. Septbr. 1819 wurde am 20 Mai 1821 ein Schreiben des schwedischenorwegischen Königs an das Storthing verlesen, dem wir die nachfolgenden, auf die hier besprochene Sache bezüglichen Stellen entnehmen:

In ber Eigenschaft eines unumschränkten Monarchen von Norwegen trat ber Ronig (Friedrich VI.) von Danemark am 14. Januar 1814 biefes Reich (Norwegen) an Ge. Majestat ben Ronig (Rarl XIII.) von Schweben ab, bamit basselbe fünftig mit Schweden vereint fein follte. Der Ronig von Schweden mard burch ben Rieler Friedenstraftat (vom 14. Januar 1814) in ben Besit aller berjenigen souveranen Gerechtigkeiten gesett, welche ber Konig von Danemark bis dahin über Norwegen übte, und Danemark erhielt als Erfat (fur bas abgetretene Ronigreich) die Anerkennung des Zollerhebungsrechtes im Drefund, Erlaß ber ichwedischen Forderungen an Danemark, welche fich zu 12 Millionen Franken, Buruckgabe von Schleswig und holftein, und endlich das Versprechen auf Überlieferung Pom= merns, sobald die schwedischen Truppen im Namen des Königs von Schweden die (norwegischen) Kestungen Frederitesteen, Freberikshald, Rongsvinger und Aggerhuus in Besitz genommen hätten. Da Schweden, außer ber genannten Schadloshaltung, Dänemark auch noch 1 Million Thaler versprochen hatte, so mur= den als Abtrag auf diese Summe bei Auswechslung der Ratifi= fationen 400,000 Thir. bezahlt. Alle europäischen Mächte traten auf dem Wiener Congreffe dem Abtretungstraftate bei; Rugland, England, Preußen und Offreich haben benfelben burch specielle Traftate garantirt; Europa fennt die Begebenheiten, welche nach Unterzeichnung des Traftats eintraten 1)".

¹⁾ Der Wiberstand Norwegens und ber Krieg in Norwegen unter bem nachmaligen König Christian VIII. von Danemark,

"Hätte Norwegen nach den Worten des 39 seiner Constitution und nach den Grundsätzen für gegenseitige Forderungen, die vom Storthing selbst, nach Annahme der Constitution, anerkannt wurden, bezahlen sollen, so würde sein Antheil bis zu ½ der Staatsschuldsumme der ganzen dänisch-norwegischen Monarchie gestiegen sein. Allein die ununterbrochenen Anstrengungen der Regierung für die Interessen des Landes haben es dahin gebracht, daß es nur ½ von der Schuldensumme zu tragen hat, welche nach dem Rechte und Dänemarks Gerechtsamen Norwegen hätte zufallen müssen."

"Die Liebe zur Freiheit ift ein Gefühl, das verfliegt, wenn es nicht von der Gerechtigfeitsliebe, Wahrheitstreue und der Religion unterstüßt und getragen wird."

"Schloß Stockholm, am 12. April 1821 1).

Karl Johann.

Jonas Collett.

Stond Platen".

Diese von einem nordischen, mit allen politischen Geheimniffen vertrauten Regenten vor den norwegischen Bolksvertretern ausgesprochenen Worte dienen zur vollen Bestätigung der geschichtstichen Thatsachen:

1) daß der Antheil, den Norwegen von der danischen Gesammtmonarchie vor 1814 übernahm, wirklich nur der fünfte Theil von den 15 Millionen Species war, die es von den Staatsschulden der vereinigten Königreiche hätte übernehmen müssen, und die nach dem eigenen Dafürhalten der schwedischen Regierung am Schlusse des Jahres 1813, in geringster Unnahme, 45 Millionen Species betragen hatten;

¹⁾ Die Berhandlungen des norm. Storthing vom Jahre 1821, II. 160-70.

- 2) daß Danemark, dem der beiweitem überwiegende Theil der gemeinschaftlichen Staatsschulden zur Last fiel, und das daneben, ohne Bergütung, die Berginsung der gangen Staatsschuld vom 1. Januar 1814 bis zum 1. September 1819 allein zu tragen hatte, auf Ersah dafür am Sundzoll hingewiesen wurde;
- 3) daß die Großmächte ben Kieler Abtretungstraftat anerfannt und einig berselben beffen Bestimmungen durch förmliche Urfunden garantirt, mithin alle auch bas Recht Danemarks zur Forterhebung bes Sundzolls anerkannt haben.

Daß fein Separatartifel der genannten Traktate die förmliche Anerkennung des Sundzolls ausspricht, kann nicht als einen Manzgel in der Begründung des guten Nechts Dänemarks angesehen werden, weil in den speciellen Sundzoll-Traktaten mit den einzelnen Mächten die noch vollständigere Nechtsbegründung vorhanden ist. Man vergleiche nur damit den 13. Artikel des am 14. Januar 1814 mit England, und den 2. und 3. Artikel des am 8. Februar f. J. mit Nußland geschlossenen Friedenstraktats, so wird man einen hinreichenden Zusammenhang in dieser Anerkennung sinden. Und bevor noch die Convention vom 19. September 1819, wegen Regulirung des Staatsschuldenpunktes, zu Stande gebracht worden war, hatte auch Preußen einen Handelstraktat mit Dänemark geschlossen, und im 4. Artikel desselben der Sundzoll eine erneuerte Anerkennung auch dieser Großmacht gefunden.

Der leitende Gedanke, welcher ben hohen Regierern bei Ordnung der nordischen Angelegenheiten vorgeschwebt haben muß, war an sich eben so natürlich als vernünftig. Denn es waren zunächst Handel und Schifffahrt, die während des innern und äußern europäischen Kampfes gegen das continentale Absperrungsspstem Napoleon I. gelitten hatten, und es war daher nur billig, baß, wenn es ben Großmächten gelang, bem Saber, ber ben Berfehr und die freie Schifffahrt fo lange gestort hatte, ein Ende gut machen, ben Erwerbsquellen, welche burch ben allgemeinen Frieben jum Wiederaufbluhen gebracht murden, vermittels ber Gundzollauflage einen Untheil an ben Opfern aufzulegen, welche bie Wiederherstellung des Friedens im Norden und in gang Europa erheischten. Gebenfalls ift nach ben vorstehenden Worten eines intelligenten Fürsten als entschieden gewiß anzusehen, baß bie Frage über das Fortbestehen des Sundzolls bei ben Unterhandlungen von 1814 und 1819 vorzugsweise in Ermagung gezogen worben ift, und bag, vermittels ber Entscheidung berjenigen Großmachte, Die damals ben Weltfrieden wiederherzustellen berufen waren, ber Berechtigung Dane= marte jum Sundzoll eine Anerkennung geworben fein muß, die biefem Reiche eine Bafis fur ben an= bauernben Befit besfelben gemahren mußte. Gine andere Unficht murbe einen hauptpfeiler ber internationalen Ordnung der Weltverhältnisse im Jahre 1814 gewaltsam erschüttern, namentlich auch die unter englischer Bermittlung und mit Einwilligung der drei anderen Großmächte 1819 erfolgte Bertheilung ber banifchen Staatsschulden, wobei die Laft in großem Übermaße auf bie zu ber nun fo gefchmälerten danischen Monarchie gehörenden gander geworfen murbe. Die Diefen Refultaten vorangehenden Borunterhandlungen muffen nothwendig Beweise für Diefe Ergebniffe enthalten. Die intelleftuelle Welt barüber aufgutlaren, mann die rechte Stunde dazu gefommen ift, wird die Aufgabe Derer fein, benen ber Butritt ju geheimen Protofollen und Urchiven gestattet ift. Wohl möglich also und felbst mahrscheinlich, daß die nun von ber englischen Regierung eingesette Commif= fion zur naheren Erwägung ber von Danemart vorgeschlagenen Capitalifirung bes Gundzolls auch biefe Aufflarungen zur allgemeinen Renntniß bringt und dadurch die vorlauten Rlagen beschwichtigt, welche das handeltreibende Publikum so laut gegen die danische Regierung erhebt, als wenn der Sundzoll in seiner jetigen Gestalt ein purer Uft willfürlicher Erpressung einer Macht dritten Ranges wäre, was weder in dieser noch in anderer Beziehung mit der Wahrheit übereinstimmt.

Resumiren wir nun in wenigen Worten, was im Borhergehenben entwickelt wurde, so darf man als geschichtliche Thatsache annehmen, daß Dänemark seit einer Reihe von Jahrhunderten in herkömmlichem Genuße des Sundzolles gewesen, daß dieser Zoll schon lange und zu oft wiederholten Malen von den großen Mächten, welche den allweiligen Gang der Beltbegebenheiten in ihrer hand hielten, als eine Dänemark zustehende Berechtigung urfundlich anerfannt wurde, und daß endlich der Sund und Stromzoll bei der Liquidation mit Norwegen Dänemark in Anschlag und Abrechnung gebracht worden ist.

Der banische Ministerresident Torben Bille mar also in seinem guten Rechte, als er dem nordamerikanischen Staatssekretär Marcy am 5. Februar 1855 in einer Note äußerte, wie er es als einen an den alten Gerechtigkeiten der dänischen Krone und den Interessen seines Baterlandes begangenen Berrath ansehen müßte, wenn die dänische Regierung nicht aus äußersten Kräften jedes Begehren, diese Gerechtigkeit in Betreff des Sundzolls jetzt aufzugeben, abzuweisen strebe und nöthigenfalls solchem Unfinnen sich widersetze.

Richten wir nun, nachdem wir die alten, zum Theil schon vergilbten Urfunden vor dem Leser aufgerollt haben, um daraus Danemarts Recht zum Sundzoll nachzuweisen, den Blick auf die Gegenwart und das frische Leben des Tages, so ift es vor Anderem die Physiognomie der nordamerikanischen Republik, wie sich diefelbe jetzt darstellt, welche unsere besondere Ausmerksamkeit in Anspruch nimmt. Denn bei Untersuchung und Erwägung einer Streitsfrage, wie die vorliegende, ist es noch mehr als sonst von Interesse, das forschende Auge nicht ausschließlich dem einzelnen Gegenstande, der den Streitapfel bildet, zuzuwenden, sondern auch eine Einsicht von dem Charafter und der Gesittung seines Widersachers sich zu erwerben.

Zahlreiche Beweise sprechen laut von der Kraft und Tüchtigfeit, womit die Nordamerikaner es verstanden, europäische Civilisation auf den Boden der neuen Welt zu verpflanzen, und heutzutage
weiß Zedermann, welche reiche Frucht dieselbe schon in mancher Richtung getragen hat. Große und ununterbrochene Ausmerksamfeit erregt Nordamerika auch in Europa dadurch, daß es den einwandernden Europäern einen leichten Weg zu einer glücklichen,
vergeblich in der Heimat gesuchten Lebenseristenz anbahnt. Es
sind die Arbeit und der Erwerb für die niedern Klassen, worin
Nordamerika in einem einzigen bedeutungsvollen Punkte Europa
so weit überragt. Diese junge Staatsgemeinde hat, gleich Maddin,
den wunderthätigen Schaß gefunden, ohne darnach zu suchen,
wornach Europa so lange vergebens strebte.

> Benn die Sonne uns früh und spät einladet, Durch Difteln und Dornen bie Bege pfadet. -

Auf so gesunder und fräftiger Grundlage wird eine Zukunft zu bauen sein, wie sie dem Menschengeschlechte würdig ist, und die Meinung dürfte ganz berechtigt sein, daß in Amerika das Licht einst hell leuchten wird, wenn es nach den Gesetzen der Natur in Europa zu dämmern beginnt.

Aber v. Sch midt phifelbe ef machte ichon 1820 in feiner bekannten Schrift "Europa und Amerika" die treffende Bemerkung, daß fo wie die ungegahmte Jugendfraft des einzelnen Menschen weit ausschweift und fich gern die ganze Welt unterwerfen möchte,

ebenso murben junge Staaten, wenn fie nicht von ber Natur in bestimmte enae Grenzen eingeschloffen waren, ebenfalls leicht um sich greifen und gern Eroberungen zu machen suchen. Die Beschichte ber nordamerikanischen Staaten bestätigt biefe Aussage burch wiederholte Beispiele, und die jungften Zeiten zeugen laut genug bavon, wie fehr bie Nordamerikaner es lieben, fich mit bem Geflirre ber Waffen zu umgeben, wo fie in Berührung mit andern Nationen fommen. Gin instinktartiges Gefühl, vielleicht auch ein flar gewordener Gedanke, fagt ber nordamerikanischen Regierung, baß ftarte Bewegung in ber auswärtigen Politif bie leidenschaft= liche Behandlung innerer Angelegenheiten barnieder halt, und die Ergebniffe ber letten Seffionen bes Congresses zeigen deutlich, baß Fragen über auswärtige Verwicklungen bas allgemeine Intereffe bort lebhafter anregen als die blos heimatlichen Geschäfte. Bielleicht war es eben diese Pilotenfunft, wodurch die nordamerifanische Regierung dem Scheitern an der gefährlichen Rlippe entging, die schon jahrelang mit Zersplitterung bes Staatenbundes brohte, die Frage nämlich, ob ben Regerfflaven die Freiheit gu schenken sei ober nicht? welche bie nordlichen Staaten mit Ja, bie füdlichen dagegen mit entschiedenem Rein beantworten 1).

Einige Beispiele aus der nordamerikanischen Politik der letzten Jahre können hier einer Erwähnung verdienen, weil man daraus erfährt, wie N. A. gegen andere Staaten aufgetreten ist. Doch wird nicht die Rede von der nordamerikanischen Politik in Fragen von großer Bedeutung sein, wie z. B. das Benehmen der Republik im Kriege zwischen Rußland und den Westmächten, oder von den Tendenzen Nordamerikas unter den mißliebigen Berhandlungen über die Landenge, welche den merikanischen Golf vom stillen Meere trennt. Wir haben vielmehr Beranlassung, lieber bei Be-

¹⁾ Die jungsten Nachrichten aus Norbamerika bestätigen, bag biefer Streit zwischen bem Norben und Suben ber Freistaaten schon jest in Ransas zu einem förmlichen Burgerkriege sich gestaltet hat.

gebenheiten zu verweilen, die in relativer Beziehung gur Gund-

In genquer Berbindung mit Aufrechthaltung ber Stlavenarbeit feht bie Frage megen Erwerbung ber fpanischen Insel Cuba für R.A. und nimmt in der Politif desfelben einen hervortretenden Plat ein. - Es ift allgemein befannt, baf in ben nordamerifanischen Seehafen unter bem Ramen von Privatunternehmungen, ohne wesentliche Sinderniffe vonseiten der öffentlichen Autoritäten, Rriegeschiffe und Rriegemannschaften ausgerüftet murben, um bamit Angriffe auf Puntte zu machen, die ein Begenstand ber Spefulation unternehmender Abenteurer waren. 3m Jahre 1854 murbe ein folder Freibeuterzug gegen bas zwischen Nord= und Sudamerifa belegene Ricaraqua unternommen, und ungefahr um Dieselbe Beit batte man im Safen von St. Thomas den Unblick, daß ein nordamerifanisches Bartichiff und ein Schraubendampfer -Letterer mit bem Ramen eines ber größten Manner Nordamerifas: "Benjamin Franklin" - wegen Seefchaden in diefen banischen Safen flüchten und barüber bas Unternehmen aufgeben mußten, wozu fie vom General Paeg in New-Mort ausgeruftet und bemannt worden maren, um nämlich die in Benezuela bestehende Regierung zu fturgen. - Ahnliche Berfuche find wiederholt von Privatleuten in nordamerifanischen Safen veranstaltet worden, um mit bewaffneter Sand, schwerem Gefdut, Segel- und Dampf= schiffen Cuba zu überfallen und erobern. Diefe letteren Berfuche scheiterten bisher an ber Machsamkeit und Entschloffenheit ber fpanischen Generalfavitane. Es fteht noch in frischem Undenfen, wie ber genannte General Lopez 1851 glaubte, mit 450 Mann eine Landung auf Cuba magen zu durfen; allein bas Wagniß miglang und nahm ein trauriges Ende für die baran Betheiligten. Die Gelandeten murden theils in einem Treffen getodtet, theils zu Gefangenen gemacht, Lopez gefangen und bie Übrigen füfilirt, fodaß an einem einzigen Tage allein 50 ihr Unternehmen mit bem Leben bußten. Das Bedauern über den mißlungenen Zug war in den füdlichen Staaten Nordamerikas allgemein, und in New-Drleans stieg die Erbitterung darüber zu dem Grade, daß das haus des spanischen Consuls vom Bolke der Erde gleichgemacht und das spanische Mappen mit Füßen zertreten wurde.

Die Frage megen Erlangung Cubas nahm barauf eine etwas peranderte Karbe an, als die Regierung von dem Borgefallenen Beranlaffung nahm, fich babin auszusprechen, baf wenn fie auch das Unternehmen der Freischaren migbilligen mußte, fie boch ben 3weck billigen konnte, ben biefe Freiwilligen fich geftellt hatten, weshalb fie es bienlich fande, bas wichtige Unliegen wegen Erwerbung ber Infel Cuba in die eignen Bande zu nehmen. Ramentlich erflarte fich die Regierung für ben Bersuch, die Insel burch Rauf an fich zu bringen; aber es haben viele Umftande die Bermuthung bestätigt, daß sie auch auf andere Auswege gur Erreichung ihrer Absicht Bedacht genommen hatte, und daß sie bagu Die Berwicklung der europäischen Westmächte in den Krieg mit Rufland für ben gelegenen Augenblick angesehen. Gine merkmurbige, wenn auch nicht schwer zu erflärende Erscheinung mar es boch in ber That, als die drei nordamerikanischen Gesandten in London, Paris und Madrid im Oftober 1854 in Oftende eine Conferenz hielten, die furzweg die Berathung ber Frage gum Gegenstande hatte, ob jest ber gunftige Augenblick für Nordamerika gefommen fei, fich ber Infel Cuba gu bemachtigen? Die Berhandlungen in diefer Confereng find - Dank bem nordamerikanischen Grundsate ber Offentlichkeit! in die Feder gebracht und am 18. Oftober 1854 bem Publifum übergeben worden. Es beift in Diefer wirklich famofen Urfunde, man muffe ber spanischen Regierung eine Summe von 120 Millionen Piafter für die Abtretung Cubas anbieten. Diefer Borfchlag ftutte fich auf Die Betrachtung, baß ber Besit von Cuba unumganglich nothwendig für N.A. fei, daß Spanien in ber anzubietenden Gumme Mittel zur Unlegung von

Eisenbahnen und zur Deckung anderweitiger Staatsausgaben finden werde: wenn man aber Spanien abgeneigt fande, bas Unerbieten anzunehmen, fo muffe ber Congref die Rucfichten in Ermägung gieben, welche bas Intereffe ber Freiftagten verlangten. "Gofern es fich nämlich berausstellen follte" - fo lauten Die Worte bes Berichts ber brei Gefandten - "baf ber Befit von Cuba in Spaniens Sanden ber innern Sicherheit und dem Bestehen ber Freistaaten Gefahr brobt, fo wird bie Republit, fraft aller menschlichen und göttlichen Gefete, berufen fein, Spanien biefe Colonie mit Gewalt zu entreißen, voransgesett, daß die Republit die nothige Macht bazu befist."- Die nordamerit. Regierung trug indeffen Bedenken, Die Sache foweit zu treiben, als es ihre Gefandten angerathen hatten, aber, indem fie zwar gewaltthätige Mittel verwarf, glaubte fie boch bie Möglichkeit und Nothwendigkeit eines unmittelbaren Ginschreitens von ihrer Seite acceptiren ju muffen, wenn entweder ein Aufstand auf Cuba ausbräche ober Die Regerstlaverei bort aufgehoben murbe. - Das nordameris fanische Gelbanbieten fam barauf gur Berhandlung in ber spanischen Cortespersammlung, woselbst bas fpanische Ministerium unter Erinnerung an bie fur Spanien glorreiche Bergangenheit, als feine Rlotten bas atlantische Meer burchfreugten, um ihre Klagge an ben jenseitigen Ruften bes Dreans aufzupflanzen, bie Erffarung aussprach, baf ber Bertauf ber Infel Cuba in ben Augen ber Regierung einem Feilbieten ber Ehre Spaniens gleich= fame - eine Erklarung, die allseitigen Widerhall in der Berfammlung fand. - Das Bernehmen zwischen beiden Regierungen steht seitdem in der Schwebe, und die Bermuthung liegt nahe, daß einmal plotlich eine Bewegung auf ber Insel entstehen wird, von woher fie benn auch fommen mag. Es ift erft ein Jahr her, als beinahe ein blutiger Aufstand in Savana ausgebrochen mare. Ein Reftor am Ommassum und ein Gifenbahndireftor, welche oft an ben gefellschaftlichen Birteln bes Generalfapitans Concha

theilnahmen, standen an der Spiße einer Berschwörung, die zunächst damit umging, eines Abends, wenn ein beliebtes Stück im
Theater gegeben würde, den Generalkapitän und die obersten
Beamten niederzustoßen. Der Mordplan ward aber verrathen,
und wenige Tage darauf mußten jene beiden Anführer der Berschwörung mit der Garotta dafür büßen. Es ist zwar nicht an
den Tag gekommen, inwiesern amerikanische Intriguen Theil an
diesem Ausstandsversuche hatten, aber der Generalkapitän muß
doch davor gewarnt worden sein, da er gleich ein Kriegsschiff in
den Gewässern der Insel freuzen ließ. Man kann sich hierbei auch
der Bermuthung nicht entschlagen, daß im Fall des gelungenen
Ausstandes die eine Alternative vorhanden gewesen wäre, welche
das Cabinet in Wasshington als mögliche Beranlassung zum Sinsschreiten aussgestellt hatte.

In ben letten Jahren hat befanntlich eine ziemlich vertraute Berbindung zwischen der ruffischen Regierung und dem Prafidenten Pierce stattaefunden. 1854 murbe auch zwischen ben beiben Regierungen ein Traftat ventilirt, der barauf ausging, bas Recht neutraler Rationen zu Sandel und Schifffahrt, wahrend andere Staaten fich im Rriegszustande befinden, nach ber jest burch ben Parifer Frieden vom 30. Marg b. 3. jum Rechtsgrundfate erhobenen Regel: frei Schiff, frei Gut, soweit auszudehnen, bag auch bas unfreie Schiff freie Ladung führen konne, mas ebenfalls in Paris, mit alleiniger Ausnahme ber Rriegsfachen, angenommen worden ift, und wornach also amerikanische Guter in ruffischen Schiffen von frangofichen und englischen Rriegeschiffen nicht follten aufgebracht werden durfen. Die nordamerikanische Regierung wandte fich mit diesem Untrage an verschiedene Bofe, um ihren Beitritt für den proponirten Traftat zu erlangen. Die hollanbifche Regierung schlug bas Unfinnen rundweg ab. Das preu-Bifche Cabinet, welches fich willigst zeigte, bem gemachten Borschlage beizutreten, machte aber bas Mufgeben bes Rapersuftems

gur Bedinauna für feinen officiellen Beitritt, worauf ber Draffbent die eingeleiteten Unterhandlungen mit bem Berliner Cabinete fogleich abbrach. Er gab dafür als Grund an, baf bie nordamerikanische Regierung, weil die große Ausbehnung bes norbe amerikanischen Sandels diese Sandeleflotte blokstellen merbe, fobald die Bereinigten Staaten in Rrieg mit einer andern Ration geriethen, die in Befit einer Rriegeflotte fei, und mare bice auch nur eine folde zweiten Ranges. Man muffe baber im Kalle eines Rrieges mit Nord-Amerika und irgend einem andern Staate barauf vorbereitet fein, innerhalb furger Zeit überall nordamerifas nische Raper erscheinen zu sehen. Es fragt fich benn nun, mas das Cabinet von Washington über die Raperei beschließen wird. nachdem der Parifer Frieden auch das Raversustem abgeschafft hat. Denn daß es dem Prafidenten damals wirklich gelang, zwei Regierungen zum Beitritt feines Muftertraftate zu veranlaffen, ift naturlich von gar feiner Bedeutung fur bas euro = paifche Bolferrecht, weil diese beiden beigetretenen Regierungen außereuropäische find und nicht zu ben Seemachten von Bewicht gablen, benn es maren - Ricaraqua und die Sandwich= infeln!

Im Frühjahr 1854 segelte eines Tages ein nordamerikanisches Dampsichiff längs der Rüste von Ricaragua und man entdeckte vom Bord desselben plötlich einen Fischer, der sich in seinem Rahn vor dem Bug des Dampsers erhob und dem Steuermann zurief, er möchte doch abdrehen (den Cours ändern), um nicht seinen (des Fischers) Rahn zum Kentern zu bringen. Der Kapitan des Dampsschiffes, ein Portugiese von Geburt, ward über diese Zumuthung so aufgebracht, daß er eine Büchse ergriff und den Fischer ohne Weiteres erschoß. Als der Dampser darauf bei Greytown, auch San Juan del Norte genannt, anlief, gerieth das

Bolf in große Aufregung über bie Unthat und warf ben Ravitan bes Dampfichiffes ins Gefängniß. Aber ber in Centralamerifa fungirende nordamerifanische Gefandte, ber fich zufällig am Bord bes Dampfere befunden hatte, ale bie Tobtung bes Rifchere ge-Scheben mar, ben Rapitan aber für unschulbig an ber Erschießung bes Kifchers gehalten haben foll, ließ ben Arretirten wieder aus bem Gefängniß befreien. Darüber flieg bie Erbitterung bes Bolts fo febr, baß fogar ber Gefandte in einer Busammentunft mit ben Ortseinwohnern verwundet murbe. Er hielt es baber für gerathen, gleich nach Washington zu reisen, um fein Berfahren ju rechtfertigen und feine Rlage vorzubringen. Beibes muß ihm über die Maffen gelungen fein, denn furz barauf entsandte die nordamerifanische Regierung die Rriegscorvette " Enane" unter Befehl bes Rapitans Sallins nach Grentown. Um 11. Juli 1855 erschien Die Corvette vor der Stadt, die eine Urt Freihafen ift, und verlangte, baf eine formliche Entschuldigung für die dem nordamerikanischen Rapitan und bem Gefandten zugefügten Beleidigungen und zugleich eine namhafte Summe Gelbes als Schabenersat für die gefranften Personen und eine Partie Sandeleguter, die furz vorher einer nord= amerikanischen Sandelscompagnie hier entwendet worden sein follte. 2118 der Rapitan am andern Tage noch feine befriedigende Untwort auf sein Begehren erhalten hatte, brobte er mit einem Bombardement ber Stadt. Diese bestand aus etwa hundert holgernen Säufern und die Ginwohnerschaft derselben mar aus Ume= rifanern, einigen Europäern, Mulatten, Negern und Indianern aufammengewürfelt. Rach furgem Beilen schritt ber Rapitan gur Bollziehung feiner Drohung, und einige Stunden fpater lag ber Ort in Afche. - 3mar verlor fein Mensch babei bas leben, aber der Berluft an Eigenthum wurde zu 500,000 Piafter taxirt; bas banische Sandlungshaus Clement und Comp, auf Et. Thomas bufte allein 20,000 Piafter babei ein. - Man moge fich nun auch jede beliebige Borftellung von dem Mangel an Befugniß

ber Ortseinwohner, ben Rapitan bes Dampfere ju grretiren, machen, fo wird boch Jedermann, nach der erften Beranlaffung bes Borfalls und ber augenscheinlich oberflächlichen und einseitigen Untersuchung seitens ber nordamerifanischen Regierung, es als febr zweifelhaft ansehen, baß ein gerechter Grund vorlag, gegen eine offene und wehrlose Stadt mit foldem gerftorenden Strafge= richte aufzutreten 1). Die nordamerifanische Regierung nahm aber so wenig Unftog an bem von ihrer Rriegscorvette angerichteten Bombardement, daß fie, als ein Raufmann in New-Mort. ber ebenfalls bei ber Ginafcherung Grentowns Schaben gelitten hatte, ben Kapitan Sallins beshalb vor Gericht gieben wollte, in ihren Tageblattern erflaren ließ, fie wolle Die Berantwortlichfeit für bas Berfahren bes Rapitans übernehmen, auch bie Roften ber Untersuchung vor Bericht felbst tragen, und ber Prafident bestrebte fich in feiner Jahresbotschaft an ben Congres, bas Bombardement Grentowns zu rechtfertigen.

Im stillen Meer liegt in südwestlicher Richtung von der Landenge von Panama die Inselgruppe der Gallopagos, auf welchen sich, wie jest allgemein bekannt, große Anhäufungen von Guano befinden, der von den amerif. Neubauern und selbst von europäischen Landwirthen sehr gesucht wird. Im Jahre 1854 schloß daher die nordamerikanische Regierung eine Convention mit dem Präsidenten der Republik Ecuador, wozu diese Inseln gehören, wegen einer

¹⁾ Der banische Autor rechnet es hier beispielsweise feinen Canbeleuten als Berbienst an, baß sie im Kriege gegen die eigenen herzogthümer nicht einmal solche Grausamkeit gegen schleswigholsteinische Städte übten, die mehr ihren Canbeleuten als den Danen anhingen, was wir hier, als dem Contexte unbeikommend, b. h. als Note, dem Leser nicht vorenthalten wollten.

Unleihe von 3 Millionen Piaster, die durch beträchtliche Herabsfehung der Aussuhrabgabe von Guano successive wieder ersett werden sollte. Augenscheinlich ward durch diese Bedingung der nordamerikanischen Regierung ein erwünschter Weg angebahnt, gelegentlich in den Besitz der Inseln zu kommen. Mehre von den bei der Republik Ecuador accreditirten Gesandten und Consuln erhoben aber Einsagen gegen dieses Arrangement, sodaß der Senat der Republik sich zuletzt weigerte, die Convention zu genehmigen, die denn nun auch nicht zur Bollziehung kam.

Un der Oftspike von San Domingo bildet die halbinsel Sa: mana einen Meerbufen, ber einen vortrefflichen Safen fur eine gange Flotte abgibt. Diefer Punkt hatte die Aufmerkfamkeit ber nordamerifanischen Regierung erregt, und im August 1854 ward alfo ein gemiffer Beneral Cagenau nach ber Infel gefandt, um mit der dominifanischen Republik einen Sandels= und Freund= schaftstraftat zu unterhandeln. Der rechte Ungelpunkt bes nord= amerikanischen Interesses brehte fich babei um Erlangung bes Rechts, eine Seeftation in der Bucht von Samana zu etabliren, und um die Genehmigung ber Dominifaner bafur zu erlangen, bot man ihrer Regierung an, Die gange Maffe bes Papiergelbes, womit Domingo überschwemmt sei, eintofen zu wollen. Die Bemahlin bes Generals, welche von biplomatischem Talente sein foll, fand hier Gelegenhett, ihre Gaben zu entwickeln, und mirflich ward auch ein Traftat in ber genannten Richtung geschloffen. Diefe Urfunde enthielt noch die fernere Bestimmung, daß Burgern ber beiden contrabirenden Nationen bas Recht der Niederlaffung in ben beiben landen und ber freie Sandel nach den bestehenden Befegen gewährt sein follte. Aber die gefetgebenden Rammern von Domingo waren boch fo vorsichtig, Die Erweiterung Diefes Artifels dahin zu begehren, daß die Worte hinzugesügt wurden: "ohne Rücksicht auf Abstammung und Farbe", weil die Republik Domingo fast nur aus farbigen Einwohnern besteht und die nordsamerikanische Regierung die Stellung der Farbigen in allen bürzgerlichen Berhältnissen wesentlichen Einschränkungen unterwirft. Dhne dieses Anhängsel würde der Traktat den Nordamerikanern alle bürgerlichen Gerechtigkeisen auf Domingo gewährt haben, während die farbigen Dominikaner in Nordamerika nur sehr übel daran gewesen wären. Die Sache endete damit, daß die gesetzgebenden Kammern die Sanktion des Traktats versagten, und der General Cazenau nebst Gemahlin mußten unverrichteter Dinge abreisen, wie sehr sie auch mit einer Kriegs-Erksärung der nordsamerikanischen Regierung gedroht hatten, wenn der Traktat nicht vollzogen würde.

Dstlich von ber Subspise Amerika's liegen die sich jest im Besitze Englands besindenden Falklandinseln oder Maluinen. Es traf sich nun so, daß hier im Jahre 1854 ein nordamerikanischer Handelsagent, der sich ein polizeiliches Bergehen hatte zu Schulzden kommen lassen, arretirt und in eine Brüche verurtheilt wurde. Darüber verlangte der nordamerikanische Staatssekretär Marcy von der englischen Regierung nicht blos Schadenersatz für den Handelsagenten und daß den Lokalautoritäten wegen des Borfalls von London aus ein Berweis ertheilt werden solle, sondern er benutzte auch die Gelegenheit zu der politischen Anfrage, ob die Falklandinseln wirklich unter englischer Hoheit stünden? — Das Recht Englands auf die Falklandinseln ist nun zwar jünger als die dänischen Ansprüche auf den Sundzoll, denn es datirt erst vom Jahre 1841, als auf denselben englische Kolonien angelegt wurden. Der englische Gouwerneur wußte sich aber wegen seines

Berfahrens gegen den Nordamerikaner gehörig zu rechtfertigen, als ganz in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Davon mußte alssann Cord Clarendon an das Cabinet von Washington eine diplosmatische Mittheilung machen; da ihm aber die Frage wegen der Hoheitsrechte unbequem war, so gab er auf die nordamerikanische Borfrage nur die kurze Antwort, daß er keine Beranlassung gestunden hätte, sich über diesen Punkt zu äußern.

Gleichwie man zu genquerer Befanntschaft mit ben Zugen gewiffer Personen gelangt, wenn man verschiedene Abbildungen berselben prüft, ebenso gemähren diese Bilber auch eine allmälige Erfenntniß bes hinter ben außeren Formen verborgenen Beiftes. In ähnlicher Weise verhalt es fich mit ben Regierungsgewalten verschiedener Staaten, und wer fich die Muhe geben mag, die hier aufgezählten Beispiele vom politischen Berfahren der nordameri= fanischen Staatelenker einer ernften Ermagung zu unterziehen, wird dadurch auch zu einem leichten Berstehen des Auftretens diefer machtigen Republif gegen Danemart in ber Sundzollfrage fommen. Denn nach Allem, mas über biefe Ungelegenheit aus R.A. verlautet, herrscht bort eine allgemeine Übereinstimmung zwischen den Unfichten der Regierung und der öffentlichen Meis nung in der Sundzollsache, und wie menig die Draane der Presse fonst auch einig untereinander zu fein pflegen, wo es um Bentilirung irgendeiner amerikanischen Ungelegenheit gilt, fo harmonirend erflären alle bortigen Zeitschriften und Tageblätter biesmal ihre Bufriedenheit mit bem Auftreten bes Prafidenten in ber Sundzollfrage. General Dierce ift alfo mahrscheinlich vom Strudel der öffentlichen Stimmung ber extravaganten Nordames rifaner zu seinem heftigen Auftreten gegen Danemark fortgeriffen

worden, und wohl moalich, daß er fich ber Illufion hingegeben hat, einen leichten Triumph über Danemarf zu erlangen, ber zu einem Rufichemel für anderweitige Borhoffnungen werden fonnte. Die Unnahme liegt baher auch gar nicht fern, daß der Prafident es am liebsten mit einer fleinen Macht zu thun haben wollte, Die Besitzungen in Amerika hat 1). Satte ber Rrieg gwischen ben Westmächten und Rugland nicht ein so unerwartetes und schnelles Ende genommen, fo mare die Gelegenheit für R.A. gunftig gemefen, Berwirrung in die Sundzollfrage zu bringen. Die jegige, fast muthlos erscheinende Erffarung, baf es ben Schiffsfavitanen überlaffen wird, ob fie, nachdem der Traftat und feine Berlangerung mit bem 14. Juni abgelaufen ift, den Gundzoll bezahlen mollen oder nicht, fann gleichwohl die nämliche Abficht, nur auf anderem Wege, verfolgen und fehr balb ju Thatlichfeiten führen, bie eben erwünscht fein wurden. England und Franfreich haben indeffen nun Zeit gewonnen, fich naher mit der Frage von allgemeinem Intereffe fur Schifffahrt und Sandel zu beschäftigen, Die andernfalls von untergeordneter Bedeutung für die beiden größten Seemachte gemefen mare, und ihre flarsehenden Diplomaten merben ohne Zweifel bald ein Mittel finden, allen ferneren Reibungen, die ber Sundzoll bisher veranlafte, fur immer ein Ende gu machen, ohne den Intereffen Danemarks zu nahe zu treten und ber Schifffahrt die bisherige Sicherheit in den kodanischen Gemaffern zu entziehen.

Die öffentliche Meinung hat bieher nur wenig Gelegenheit gehabt, fich genauere Aufflärungen über die mahren Berhaltniffe ber Sundzollfrage zu verschaffen, weil diese politische Angelegen-

¹⁾ Diese Unnahme ift zwar von Amerikanern verworfen worben, allein es bleibt nichtsbestoweniger höchst wahrscheinlich, daß sie im Falle ernster Auftritte bem wiederholten Beispiele Englands folgen und sich im Kriegsfalle der dan. westind. Inseln bemächtigen wurden, was ihnen naturlich nur eine leichte Sache sein mußte.

heit in ihrem staatsrechtlichen Gewande fast ein verschlossenes Buch gewesen ist. Biele sonst unparteiische Männer mögen daher auch der Ansicht gewesen sein, daß es mit der angeblichen Berechtigung Dänemarks zur Erhebung des Sund- und Stromzolles nur schlecht bestellt sei. Wir hoffen, daß diese Blätter sie eines Besseren belehrt haben, und daß auch sie, wenn dennoch von und eingeräumt wird, daß der Sundzoll nachtheilig auf Handel und Schifffahrt der Ostsee wirken konnte, keinen Anstand nehmen werden, den jest von Dänemark selbst eröffneten Weg zur gänzlichen Beseitigung des Sundzolls als einen gemäßigten und billigen anzuerkennen.

Helder Brig Transferred in the Commercial Line of the live of the Marketing like

Bur Kenntniß

Charakteristik Deutschlands

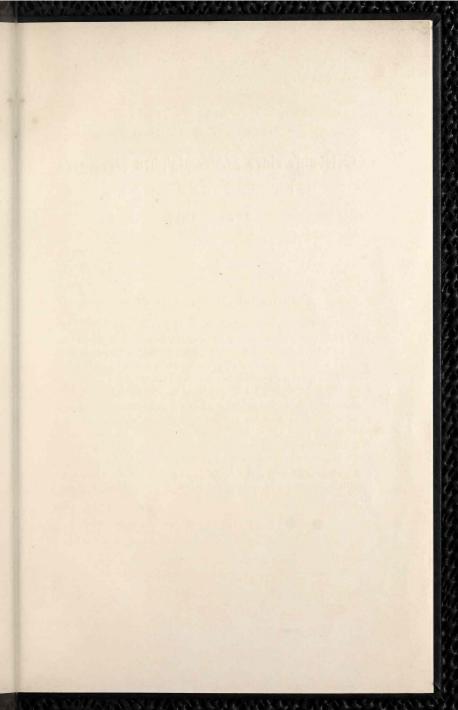
politischen, firchlichen, literarischen und Rechtszuständen.

Bon Mug. Boden.

3 weite bermehrte Muflage. - Beh. Rthir, 2.

Inhalt.

Bur Burdigung ber fogenannten jungen Literatur Deutschlands und gur Bergleichung berfelben mit der heutigen Literatur Frankreichs. Seinrid Laube. -George Sand. - Theodor Mundt. - Karl Gugtow. - Borne und Beine. Des erftern Berehrer, des lettern Gegner. — Der Kaufmann von Benedig von Shakespeare. — Sendelmann als Sholock. — Doctor Wespe, Luftspiel in fünf Mufgugen von Roderich Benedir - Bur Beurtheilung ber driftlichen Glaubens= lehre von Strauß; zugleich über ben Unterschied zwischen Religion und Philofophie. - Bebren die fymbolischen Bucher ber evangelischen Rirche eben fo ben Glauben an einen Teufel, als fie ben Glauben an Gott lehren? - Ueber ben Deutsch-Ratholicismus — Beleuchtung ber Berhandlungen ber evangel Generalfonode zu Berlin im Jahre 1846 "über die Berpflichtung ber Geiftlichen auf die Bekenntniffdriften". - Mus tem Borworte ju bem Schriftden "Ueber ben Deutsch: Ratholicismus". - Berhandlungen des Frankfurter Sauptvereins der Guftav-Udolf= Stiftung über die Abweisung Rupp's aus ber hauptversammlung zu Berlin. — Lude und Ullmann über Rupp und ben Guftav-Abolf-Berein. - Gebeime Inquifition, Genfur und Rabinetsjuftig im verderblichen Bunde. Schlufverbandlung mit vielen neuen Actenftuden über ben Prozef Weidig. Bon Bilb. Schulg und Rarl Belder. 1845 u. f. w. - Erkenntniffe zweiter Inftang 2c., ertheilt von dem Eriminalsenate des Oberappellationsgerichts zu Raffel auf die von dem Mitanflagten Prof. Dr. Sulv. Jordan zc. erhobene Berufung gegen das Urtheil des Criminalsenates des Obergerichtes zu Marburg vom 14. Juli 1843. Mit Unmerkungen gu bem bie Berufung bes Prof. Jordan betreffenden Erkenntniffe begleitet von S. F. Eggena, Dbergerichtsrathe in Marburg. Marb. 1846. Nachschrift. - F. C. Schloffers Weltgesch, für bas beutsche Bolk. Unter Mit= wirfung des Berf. bearbeitet von Dr. G. E. Kriegt. - Die frang. Revolution und Kamartine's Gefch. ber Girondiften. — Der Dibenburger Berfaffungsftreit nach gedrudten und ungedrudten Quellen. Gin Beitrag gur Grörterung bes beutichen Berfaffungsmefens feit dem Befreiungsfriege bis auf unfere Tage. Bom Prof. Sinrichs in Salle, 1846. — Ueber Dulbfamkeit der Parteien. — Bor dem Erfcheis nen ber "Deutschen Beitung" von Gervinus - Radichrift. - 1848. Deutschland und die frangof. Revolution. - Die Frankfurter Bahl gur deutschen Nationalver= fammlung. - Ueber den "Entwurf bes deutschen Reichsgrundgesebes" der "fieben» gebn Bertrauensmanner". - Der Malmoer Baffenftillftand und ber Frant: furter 18. Sept. - Rachichrift. - Deutschland am Borabend feines Falles oder feiner Große. Bon Rarl Gugfom. — Defterreich von einem engern Berbande mit Deutschland auszuschließen? — 1849. Das Preußische Erbkaiserthum, -Bereinbarung. - Umblid. - Rudblid. - Ueber ben Berliner ,, Entwurf ber Berfaffung des beutschen Reiches" vom 28. Mai 1849. — Bur "Deutschen Beitung". - "Mar von Gagern an feine Wabler". - Die beutschen Ginheits: bestrebungen. — Ueber die Preußische Circulardepesche vom 30. Juli. — 1850-1851. Reaction (Bundestag. Schlesmig-Solftein. Kurheffen. Allgemeine Betrachtungen). - 1851-1854. Bur Gefd. des Bentind'ichen Progeffes, ac. -Nachfdrift. — Ueber Gothe, mit Beziehung auf einige feiner Tabler,



Erlebnisse eines Schleswig'schen Predigers

in den Friedens: und Rriegs: Jahren.

1838 - 1850.

Von

F. Peterfen,

ehmal. Pfarrer gu Rottmart auf Alfen.

3weite Muflage. Geheftet Rthir. 1. -

Inhalt. Borwort. — Rubelbach. Grundtviig. — Friedensjahre 1838 bis 1848. Erstes Pfarramt. Uck bei Apenrade. — Zweites Pfarramt. Nottemark auf Alfen. — Studiengang und Eramen ber bänischen Theologen. — Der Herzog von Augustenburg. — Kriegsjahre 1848 bis 1850. Einleitenbes. — Prosesso von Augustenburg. — Kriegsjahre 1848 bis 1850. Einleitenbes. — Prosesso von Augustenburg. — Erstes Schreiben bes Bischofs Hansen. — Gefangenschaft unter den Dänen. — Berhör. — Unterredung mit dem Kriegsminister Tscherning — Besseiung. — Schreiben an den Minister Tscherning. — Untwort besseiben. — Rücklehr nach Nottmark. — Wegführung von dort durch das souveräne Volk. — Schreiben des Generals Hansen. — Pfarramt zu Ulberup. — Bertreibung von dort durch die Dänen. — Graf zu Eulenburg. — Pastor Feilberg. — Das Sprachrescript vom Jahre 1851. — Skandinavische Bestrebungen oder Schleswig, Dänemarks Morgengabe zur Union. — Der Schleswiger Dom und die bänischen Reden.



